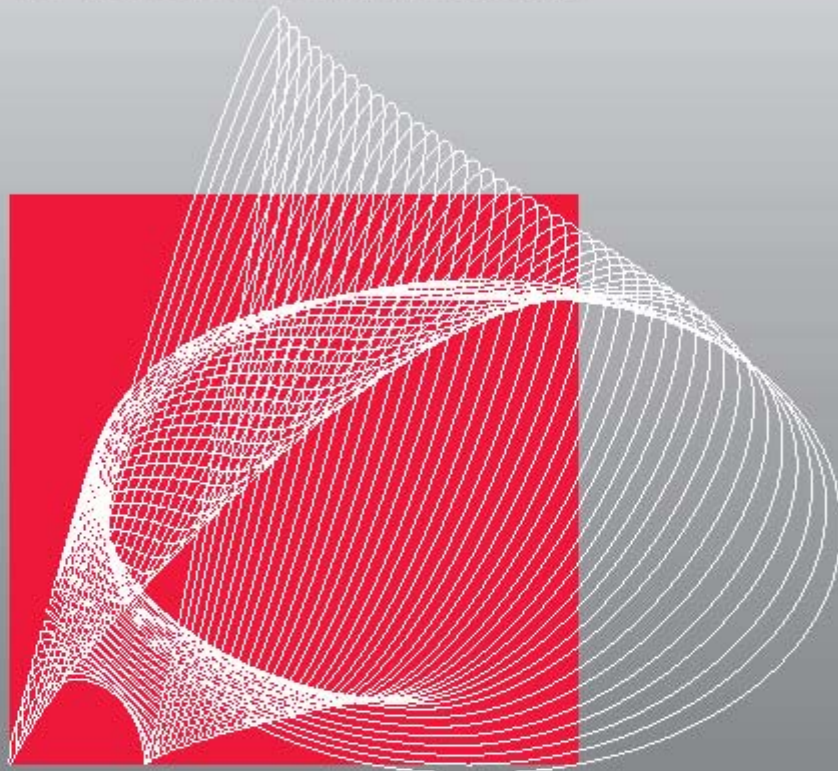


Mehrheit und muslimische Minderheit in der Schweiz

Stellungnahme der EKR zur aktuellen Entwicklung



Eidgenössische
Kommission gegen
Rassismus (EKR)

Bern,
September 2006

ek.₁
cf.₁

Mehrheit und muslimische Minderheit in der Schweiz

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission
gegen Rassismus (EKR) zur aktuellen Entwicklung**

Bern, im September 2006

Redaktionsschluss: Ende Juni 2006

**Mehrheit und muslimische Minderheit in der Schweiz
Stellungnahme der EKR zur aktuellen Entwicklung**

Bern, im September 2006
Redaktionsschluss: 30. Juni 2006

© EKR-CFR / 2006

Herausgeber	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)
Redaktion	Doris Angst, unter Mitarbeit von Sabine Kreienbühl und Tarek Naguib
Übersetzungen	Stéphane Rigault (français) Servizi linguistici SG-DFI (italiano) bmp translations ag (English)
Korrektorat (Deutsch)	Martin Leutenegger
Grafik Titelblatt	Monica Kummer Color Communications, Zug
Download (PDF)	http://www.edi.admin.ch/ekr/dokumentation
Bestellung eines gedruckten Exemplars (Gesamtversion CHF 10.-, Kurzversion CHF 5.-)	Sekretariat EKR, GS-EDI CH-3003 Bern Tel. +41 31 324 12 93 Fax. +41 31 322 44 37 E-Mail: ekr-cfr@gs-edi.admin.ch www.ekr-cfr.ch

Nachdruck von Beiträgen mit Quellenangabe erwünscht; Belegexemplar an die EKR.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage und Ziele	5
1.1. Vorarbeiten der EKR und der EKA	6
1.2. Fakten zur muslimischen Bevölkerung der Schweiz von heute	7
1.3. Begriffe	9
1.4. Die rechtlichen Rahmenbedingungen	10
2. Der öffentliche Diskurs	13
2.1. Die Lage nach dem 11. September 2001	17
2.2. Die Rolle der Medien	18
2.3. Der so genannte Karikaturenstreit	20
2.4. Die „Kopftuchdebatte“	23
2.5. Debatte um religiöse Bauten	26
2.6. Debatte um Verstösse gegen die Schweizer Rechtsordnung	27
2.7. Politische Akteure	28
2.8. Weitere institutionelle Akteure	32
3. Diskriminierungen im Alltag	36
4. Empfehlungen der EKR	40
5. Weiterführende Literatur jüngeren Datums	44

1. Ausgangslage und Ziele

Im Mandat, das die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) am 23. August 1995 vom Bundesrat erhielt¹, ist die Beschäftigung mit Diskriminierung und Ausgrenzung aus Gründen der Religion genannt. Deshalb befasst sich die Kommission auch mit religiösen Minderheitengruppen in der Schweiz. Die Bekämpfung von Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit gehört zu den Kernaufgaben der Kommission. Die jüdische und die muslimische Gemeinschaft der Schweiz sind denn auch, ebenso wie Repräsentant/-innen der Landeskirchen, in der EKR vertreten.

Die EKR richtet ihr Augenmerk jedoch nicht auf die Religionen und ihre Lehren, sondern auf die Lebensumstände von Minderheitsangehörigen in der Schweiz. In diesem Sinne interessieren sie die Aspekte der Chancengleichheit, die Ausübung der Religionsfreiheit durch die Minderheitsangehörigen, der Respekt von Mehrheit und Minderheiten im Umgang miteinander, Diskriminierung und Ausgrenzungsmechanismen, aber auch die Befindlichkeit der Betroffenen.

Ziel des vorliegenden Papiers ist die Darstellung des Verhältnisses der Mehrheitsgesellschaft zur muslimischen Minderheit in unserem Lande – eine Beziehung, die sich erst in den letzten beiden Jahrzehnten entwickelt hat. Mit der Analyse der öffentlichen Debatte, mit der Aufdeckung von Ausgrenzungs- und Benachteiligungsmechanismen gegenüber Musliminnen und Muslimen sowie den darauf folgenden Handlungsvorschlägen und Empfehlungen will die EKR aus ihrer Optik das Verständnis der Mehrheit für die Minderheit fördern. Es entspricht der Praxis der Eidg. Kommission gegen Rassismus, sich mit der Lage verschiedener Minderheitengruppen in der Schweiz zu befassen. Dabei geht es nicht um die Heraushebung der kulturellen oder religiösen Besonderheiten einer Gruppe oder um die Forderung nach Sonderpositionen. Ziel ist vielmehr die Akzeptanz im täglichen Zusammenleben im Sinne von „Alle anders – alle gleich“ (so der Titel der gegenwärtigen Jugendkampagne des Europarats), die Gleichbehandlung bei gleichzeitigem Respekt der Differenz. Es darf deshalb von der Mehrheitsgesellschaft nicht eine einheitliche Haltung oder Meinung aller Muslime gefordert werden. Auch unter den Schweizer Muslimen sind die individuellen Lebensläufe und die persönliche Situation je verschieden. Allen von ihnen steht aber die – individuell und in der Gruppe vorgenommene – Religionsausübung zu.

Die vorliegende Stellungnahme der EKR richtet sich an die schweizerische Zivilgesellschaft allgemein, insbesondere aber an die Entscheidungsträger und Vertreterinnen und Vertreter der Politik, an Behördenmitglieder und Exekutivvertreterinnen, an die Medien, an die Integrationsbeauftragten, an Mediatorinnen und Berater, an Vertreter/-innen internationaler Menschenrechtsüberwachungsgremien, an die Exponenten und Exponentinnen der Landeskirchen und religiöser Gemeinschaften. Der Bericht beruht auf Recherchen des Sekretariats der EKR. Er zeichnet die Tendenzen des politischen Diskurses nach und weist auf Ausgrenzungsmechanismen hin, bemüht sich aber auch, bereits im Dialog mit der muslimischen

¹ Bundesratsbeschluss vom 23.8.1995. Text s. unter www.ekr-cfr.ch

Bevölkerung Erreichtes zu erwähnen. Nicht zuletzt soll die Stellungnahme ein unterstützendes Instrument für die Menschen muslimischer Glaubenszugehörigkeit ob praktizierend oder nicht – in unserem Land sein.

Die EKR stellt sich als Ansprechpartnerin für alle Teile der Bevölkerung zur Verfügung, um die von ihr skizzierten Ziele im Verhältnis Mehrheit zu muslimischer Minderheit zu realisieren.

1.1. Vorarbeiten der EKR und der EKA

Die erst mit einiger Verzögerung eingetretene Wahrnehmung der starken Zunahme der muslimischen Bevölkerung seit den 1990er Jahren hat vor dem Hintergrund der weltpolitischen Konfliktlage in der schweizerischen Gesellschaft zu einer verstärkten Thematisierung des Verhältnisses von nichtmuslimischer Mehrheit und muslimischer Minderheit geführt. Die EKR hat diese Entwicklung aus dem Blickwinkel ihres Mandats aufmerksam verfolgt:

Bereits 1999 enthielt die Ausgabe Nr. 7 des Bulletins TANGRAM der Eidg. Kommission gegen Rassismus das Schwerpunktthema „Muslime in der Schweiz“. Die beiden damaligen muslimischen Mitglieder der Kommission verfassten das Editorial unter dem Titel „Muslim sein in der Schweiz“. Das Dossier von TANGRAM Nr. 14, herausgegeben 2003, war dem Thema „Religion in der Schule“ gewidmet. Mehrere Beiträge befassten sich mit dem islamischen Religionsunterricht an Schweizer Schulen und mit dessen integrativem Stellenwert.

An der Plenarsitzung vom Januar 2005 liessen sich die Mitglieder der EKR von mehreren Vertreterinnen und Vertretern muslimischer Gruppierungen und Glaubensgemeinschaften in der Schweiz über deren Lebenssituation im Alltag, ihre Erwartungen an die Mehrheitsgesellschaft und ihre persönliche Integration auch jenseits der religiösen Zugehörigkeit informieren. Sämtliche Vorarbeiten sind in die vorliegende Stellungnahme der EKR eingeflossen.

Im Oktober 2005 veröffentlichte die Eidg. Ausländerkommission (EKA) eine Studie der Forschungsgruppe „Islam in der Schweiz“ (GRIS) unter dem Titel „Muslime in der Schweiz. Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen“². Die Studie basiert auf einer Umfrage bei dreissig Personen, die als repräsentativ ausgewählt wurden. Sie geht von vier hypothetischen Identitätsprofilen von Musliminnen und Muslimen aus: a) religiöses Profil; b) religiös-bürgerliches Profil; c) bürgerlich-religiöses Profil und d) bürgerliches Profil, welches die Spanne von der religiösen Lebenspraxis bis hin zu einer weitestgehend säkularen Lebenspraxis spiegeln soll. Eine treffende Kapitelüberschrift lautet: „Zwischen Rathaus und Moschee“. Die Befragten äusserten sich zu religiösen Praktiken, d.h. zum Muslim-Sein in der Schweiz, zur Kopftuchfrage und der Stellung der Imame, aber auch zu Integration und kultureller Identität, zu ihrem Bürgerbewusstsein und zum Geschlechterverhältnis. Weitere Fragen bezogen sich auf die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Beziehungen und wie Muslime die von Mehrheitsangehörigen ihnen gegenüber geäusserten Vorurteile erleben. Die

² Eidg. Ausländerkommission (EKA) (Hg); Forschungsgruppe „Islam in der Schweiz“ (GRIS); „Muslime in der Schweiz. Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen“; Bern 2005.

Gesprächspartner/-innen betrachteten sich im Allgemeinen als gut integriert in der Schweiz. In mehreren Interviews ist jedoch von Erscheinungsformen der Diskriminierung die Rede³. Eine Verschärfung der Vorurteile und ein generelles Misstrauen ihnen gegenüber wurde nach dem 11. September 2001 festgestellt⁴. Wie in der Studie der EKA erwähnt, besteht die heutige Herausforderung darin, neue, nicht territorial gebundene Minderheiten in die Schweizer Gesellschaft zu integrieren⁵. Auch der Sonderbeauftragte für Rassismusfragen der UNO, Doudou Diène, hielt anlässlich eines Besuchs in der Schweiz fest, diese Wandlung unseres Landes zu einer echt multikulturellen Gesellschaft sei noch nicht gelungen – obwohl die multikulturelle und multireligiöse Durchmischung seit einem halben Jahrhundert eine Tatsache sei.

Beide Studien, jene der EKA-GRIS und die hier vorliegende Stellungnahme der EKR, erfüllen die Empfehlung Nr. 4 der Europäischen Kommission gegen Rassismus (ECRI), die von den Staaten Studien und Beobachtungen fordert zu Gruppen, welche potentiell Opfer von Rassismus und Diskriminierung sein können⁶.

1.2. Fakten zur muslimischen Bevölkerung der Schweiz von heute

In der Diskussion um Mehrheiten und Minderheiten sind Zahlen wichtig. Sie müssen aber auch wieder relativiert werden. Einerseits sind die stereotypen Bilder, welche man sich von einer Minderheit macht, in keiner Weise abhängig von der Grösse dieser Gruppe⁷. Andererseits werden Zahlen oft für politische Zwecke instrumentalisiert. Deshalb ist die so genannte *ethnic data collection* im internationalen Völkerrecht umstritten. Dennoch scheint es hier angebracht, die muslimische Bevölkerung in Zahlen aus der letzten Volkszählung darzustellen. Die Volkszählungen beruhen auf einer Selbstdeklaration (im Formular wird das entsprechende Fach angekreuzt). Diese Selbstdeklaration gilt völkerrechtlich als unabdingbare Voraussetzung für die *ethnic data collection*⁸.

Die etwa 310'000 (Volkszählung 2000: 310'807) bis 340'000 Personen (geschätzt heute) islamischer Religionszugehörigkeit, die in der Schweiz leben, bilden keine homogene Gruppe. Sie stammen aus über 100 verschiedenen Ländern und gehören verschiedenen muslimischen Glaubensgemeinschaften an. Die unterschiedlichen Länderzugehörigkeiten sind unter Umständen prägender als die mehr oder weniger gemeinsame Religionszugehörigkeit. Die grössten Gruppen stammen aus dem ehemaligen Jugoslawien und Albanien (rund 176'000, d.h. mehr als die Hälfte, Stand 2000), aus der Türkei (62'698, Stand 2000), gefolgt von

³ Ebenda, S. 27.

⁴ Ebenda, S. 28.

⁵ Ebenda, S. 37.

⁶ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI); General Policy Recommendation Nr. 4: National surveys on the experience and perception of discrimination and racism from the point of view of potential victims; Strasbourg, 6 March 1998 = CRI(98)30.

⁷ Illustrativ in diesem Zusammenhang ist die regelmässige Überschätzung der jüdischen Bevölkerung der Schweiz, welche rund 18'000 Personen zählt.

⁸ Angst, Doris. Welche Minderheiten? Von der fehlenden Definition der nationalen Minderheit zu einer dynamischen Auslegung im Rahmenübereinkommen des Europarats. Diplomarbeit Universität Bern, 2005, S. 60f.

Zugewanderten aus arabischen und nordafrikanischen Ländern (16'750, Stand 2000)⁹. Bemerkenswert ist das ausserordentliche Wachstum der muslimischen Bevölkerung in den Jahren 1970 bis 2000 von 16'353 auf 310'807. Die starke Zuwanderung erfolgte aus politischen und wirtschaftlichen Gründen: Zu nennen sind etwa die Kriege in Südosteuropa, Menschenrechtsverletzungen in den Ländern des Nahen Ostens, Bürgerkriege und Hungersnöte sowie Diktaturregimes in afrikanischen und asiatischen Ländern. Aus Gründen der sprachlichen Affinität leben Zuwanderer aus frankophonen nordafrikanischen und arabischen Ländern eher in der französischen Schweiz. Jene aus Südosteuropa und der Türkei haben ihren Wohnsitz mehrheitlich in der deutschen Schweiz.

Die Zugewanderten bilden demografisch eine junge Gruppe¹⁰. Ein grosser Teil der hier lebenden Musliminnen und Muslime wurde als Kinder von Migrantinnen und Migranten in der Schweiz geboren. Die Eltern kamen oftmals als so genannte „Gastarbeiter“ oder Asyl Suchende aus ganz unterschiedlichen Ländern in die Schweiz, ein Teil auch über Familiennachzug. Knapp 12 % der Musliminnen und Muslime haben heute das Schweizer Bürgerrecht (rund 36'500 Personen; die Zahl aus dem Jahr 2000 umfasst sowohl zum Islam übergetretene Schweizerinnen und Schweizer wie auch Muslime, welche die Schweizer Staatsbürgerschaft erhalten haben)¹¹.

Weder Lebensformen, Mentalität noch das Religionsverständnis der in der Schweiz lebenden Menschen muslimischen Glaubens sind gleichförmig. Die grösste Gruppe versteht sich als dem sunnitischen Islam zugehörig¹², andere sind Schiiten, Alaouiten usw. Nationale und regionale Traditionen, die nicht religiös bestimmt sein müssen, begleiten die Neuzuwanderer. 10 bis 15 Prozent der muslimischen Glaubensangehörigen sind praktizierend, zu diesem Schluss kommt die Studie der EKA¹³. Für die grosse Mehrheit der Musliminnen und Muslime in der Schweiz, namentlich der zweiten und dritten Generation, ist die Religion heute vor allem sinnstiftend, eine Tradition aus dem Elternhaus, und weniger eine tägliche Gepflogenheit. Diese Aussage war den von der EKR konsultierten Personen sehr wichtig¹⁴. Sie wünschen als Einwohner/Bürgerinnen muslimischen Glaubens wahrgenommen zu werden und nicht als Muslime in einer geschlossenen oder gar abgeschotteten Parallelgesellschaft.

Entsprechend ihrer nationalen und kulturellen Herkunft sowie gemäss ihrer religiösen Ausrichtung innerhalb des Islam sind die Musliminnen und Muslime in der Schweiz auch sehr unterschiedlich organisiert. Es gibt heute in der Schweiz rund 300 muslimische Organisationen, zumeist als privatrechtliche Vereine konstituiert. Diese reichen von der zahlenmässig kleinen Betgemeinschaft über den Kulturverein mit eher politischer Ausrichtung bis hin zur regionalen Organisation wie der Vereinigung islamischer Organisationen in Zürich (VIOZ). Neuerdings kam es auch zur Gründung sehr liberal ausgerichteter Gruppierungen wie z.B. des „Forums für einen fortschrittlichen Islam“. Überregional ausgerichtet sind folgende Organisationen: *Ligue des Musulmans de Suisse*, *Fondation culturelle islamique*, Muslime und

⁹ Quelle: EKA, *Muslimen in der Schweiz*, Bern 2005, S. 14, nach Volkszählungen des Bundesamts für Statistik.

¹⁰ Ebenda, S. 16.

¹¹ Ebenda, S. 15.

¹² Ebenda, S. 5.

¹³ Ebenda, S. 10.

¹⁴ Aussagen am Hearing vor der EKR, 26.1.2005.

Musliminnen Schweiz (MMS), Koordination islamischer Organisationen (KIOS) und neuerdings die Föderation Islamischer Dachorganisationen in der Schweiz (FIDS), in der rund „130 multiethnische islamische Vereine und Zentren“ organisiert sind¹⁵.

1.3. Begriffe

In der Auseinandersetzung mit dem Islam spielen – mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnete – ablehnende Haltungen und Wertungen eine wichtige Rolle. Diese sollen im Folgenden definiert werden.

Muslimfeindliche Stereotype

Vorurteile und Stereotype beruhen auf Projektionen, welche unabhängig von individuellen und kollektiven Eigenschaften des Objekts wirken¹⁶. Die Stereotype gegenüber Muslimen haben historische Wurzeln, die bis zu den Kreuzzügen, der Eroberung Spaniens durch die Mauren und die Kriege gegen die „Türken“, d.h. gegen das Osmanische Reich im 16. und 17. Jahrhundert, zurückreichen. Weitere Elemente europäischer Vorstellungen über Menschen aus dem Nahen Osten sind geprägt vom Orientalismus früher Reisender und der napoleonischen Zeit (Eroberung Ägyptens). Vorurteile und daraus resultierende Benachteiligungen von Musliminnen und Muslimen bestanden in Europa lange vor den Kriegen in Südosteuropa zu Anfang der neunziger Jahre oder der Gleichsetzung mit Terrorismus nach September 2001¹⁷.

Muslimfeindlichkeit

Die EKR verwendet in diesem Papier den Begriff „Muslimfeindlichkeit“, der ihr geeignet scheint zu zeigen, dass die Feindlichkeit sich gegen Menschen richtet, die sich als Muslime bezeichnen oder von der Mehrheit als Muslime wahrgenommen werden. In diese Muslimfeindlichkeit können sich durchaus Komponenten der Feindlichkeit gegenüber der Herkunft aus einem Drittweltland und einer patriarchalischen Gesellschaft, auch spezifisch gegenüber Männern, mischen.

Islamfeindlichkeit/Islamophobie

Die EKR verzichtet auf die Verwendung dieser neuen, aber inzwischen häufig gebrauchten Begriffe. Sie legen – semantisch gesehen – den Hauptakzent auf den Islam als Religion. Die Feindschaft richtet sich aber ebenso oft gegen falsch verstandene Gebräuche, Sitten, ja gegen die Anwesenheit von Menschen muslimischen Glaubens in der Schweiz an sich (s. oben). Das Wort Phobie drückt ein Angstgefühl aus, hier also Angst vor dem Islam, eigentlich jedoch Angst vor Terrorismus und Fundamentalismus. Auf Französisch und Englisch

¹⁵ www.fids.ch, Pressemeldung zur Gründung am 30. April 2006, Deutsch.

¹⁶ S. zu stereotypen Vorstellungen: Anti-Defamation-Kommission, Bnai Brith Zürich (Hg.); Vergleichende Analyse von jüdischen und muslimischen Akteuren in der Berichterstattung Deutschschweizer Medien. Studie des Forschungsbereiches Öffentlichkeit und Gesellschaft - fög, Universität Zürich, 2004; Eidg. Kommission gegen Rassismus (Hg.), Antisemitismus in der Schweiz, Bern 1998.

¹⁷ S. dazu: The Runnymede Trust; Islamophobia, a challenge for us all; o.O. 1997, S. 4f; Alexandra Ott; Der Islam im Kreuzfeuer. Geschichte und Analyse eines westlichen Feindbildes; Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1999, S. 56-72. Gerhard Schweizer; Islam und Abendland – ein Dauerkonflikt, Stuttgart 1995.

wird Islamophobie zusätzlich in Anlehnung an Antisemitismus als Kennzeichnung einer rassistisch motivierten muslimfeindlichen Ideologie verwendet. Dieser Parallelbedeutung zu Antisemitismus kann sich die EKR nicht anschliessen.

Islamismus/islamistisch

Als Islamismus wird im heutigen Diskurs in westlichen Ländern diejenige politische Ideologie bezeichnet, welche sich des Islam bedient, um extremistische, fundamentalistische sowie patriarchalische Haltungen, z.B. gegenüber Frauen, im Strafrecht und auch gegenüber der Gesellschaft und der Demokratie westlicher Länder zu begründen. Oft wird von der Mehrheit einfach Islam mit dem Begriff Islamismus und dessen Inhalten gleichgesetzt.

1.4. Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Rechtsordnung und somit auch die Grund- und Menschenrechte gelten für alle Menschen auf dem Territorium der Schweiz¹⁸. Individuelle Bedürfnisse wie eine Arbeit und einen Ort zum Wohnen haben, bei Krankheit versorgt zu werden, sich zu bilden und die Freizeit zu gestalten rufen nach Rechten, in denen jeder Mensch respektiert sein will, und ziehen Pflichten nach sich, die jeder erfüllen muss, ungeachtet seiner Religion. Einwohnerinnen und Einwohner islamischen Glaubens sind dadurch als Individuen ebenso wie alle anderen Bewohnerinnen und Bewohner des Landes geschützt und in die Pflicht genommen. Beispielsweise bedeutet die Verweigerung einer Lehrstelle für einen tunesischen Jugendlichen auf Grund seiner Religion eine erhebliche Beeinträchtigung seiner beruflichen Situation. Es betrifft ihn primär als Mensch mit Bedürfnis nach Arbeit und Ausbildung, unabhängig von seinem Glauben.

Als Angehörige einer religiösen Minderheit in der Schweiz haben Menschen islamischen Glaubens – genau so wie Angehörige der christlichen Mehrheitsreligion - nebst den glauben-sunabhängigen auch spezifische, auf ihrer Religion basierende Bedürfnisse. Die schweizerische Rechtsordnung, die aus einem christlich geprägten Kontext entstanden ist, heute aber dem säkularisierten Staat entspricht, hat Auswirkungen auf das Leben eines jeden Angehörigen einer religiösen Minderheit – und zwar sowohl auf die individuelle Glaubenspraxis als auch auf die kollektive Ausübung des Glaubens. Zum Beispiel dann, wenn die allgemeinen Friedhofsordnungen die Grablegung „fortlaufend in der Reihe“ vorschreiben. Daraus kann für die muslimische Minderheit, welche aus Glaubensgründen Gräber mit einer Ausrichtung nach Mekka wünscht, eine indirekte Benachteiligung resultieren.

Einzelne Grund- und Menschenrechte garantieren spezifisch die Ausübung des Glaubens und schützen vor Benachteiligungen aufgrund der Religionszugehörigkeit. Insbesondere die folgenden Menschenrechte sind für die Angehörigen einer religiösen Gruppe – und ganz be-

¹⁸ Alle in der Bundesverfassung in den Artikeln 7-34 verankerten Grundrechte und die in den für die Schweiz gültigen internationalen Vereinbarungen garantierten Menschenrechte. Dazu gehören z.B. die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK, Art. 19 UNO-Pakt II), der Schutz des Privatlebens und der Familie (Art. 13 und Art. 14 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 23 UNO-Pakt II) und der Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 BV, Kinderrechtskonvention).

sonders für religiöse Minderheiten, da die Rechte der Mehrheitsreligion selten beeinträchtigt sind - von Bedeutung:

Das verfassungs- und völkerrechtliche Diskriminierungsverbot¹⁹ schützt die Menschen vor ungerechtfertigter Ausgrenzung, Benachteiligung und Ungleichbehandlung allein auf Grund ihrer Religion. Zulässig ist eine Ungleichbehandlung nur unter der strengen Voraussetzung verfassungs- und völkerrechtlich gewichtiger Gründe und der Verhältnismässigkeit. Unzulässig sind zudem an sich neutrale Handlungen und Bestimmungen, die für alle unabhängig ihres Glaubens gelten, aber überwiegend oder verstärkt Menschen eines spezifischen Glaubens treffen (indirekte Diskriminierung). Solche indirekt diskriminierenden Handlungen oder Normen müssen sachlich begründbar und verhältnismässig sein, ansonsten sie gegen das Diskriminierungsverbot verstossen.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit²⁰ gewährleistet die freie Ausübung der Religion und des Glaubens, immer jedoch in bestimmten rechtsstaatlichen Grenzen. Die Religionsfreiheit garantiert gemäss einem Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahr 1993 (BGE 119 Ia 178) „die religiöse Bezeugung des einzelnen Menschen als selbstverantwortlichen Bereich, der vom Staat nicht angetastet werden darf“, und erfasst nicht „nur die traditionellen Glaubensformen der christlich-abendländischen Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern alle Religionen, unabhängig von ihrer quantitativen Verbreitung in der Schweiz (...). Dazu zählt auch der Islam“²¹. „(...) Voraussetzung bleibt allerdings, dass solche Verhaltensweisen unmittelbarer Ausdruck der religiösen Überzeugung sind.“²² Gemäss Bundesgericht gilt es hingegen nicht nur, Verhalten zu schützen, das einen engen Bezug zur Religion hat, sondern die Religionsfreiheit umfasse alle Lebensweisen, die auf einem direkten – aber ernsthaften – religiösen Bezug beruhen.

Nebst den Grund- und Menschenrechten bieten auch das Strafrecht, das Privatrecht und das Verwaltungsrecht Schutz vor Diskriminierung und Rassismus.

- Zwei bedeutsame strafrechtliche Bestimmungen, die Rassismusstrafnorm (Art. 261^{bis} StGB) und das Verbot der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB) stellen Diskriminierung, Diffamierung von Religionen sowie rassistische Äusserungen und Handlungen aufgrund der Religionszugehörigkeit unter Strafe;
- Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz (Art. 27ff ZGB) und weitere privatrechtliche Normen gewährleisten bis zu einem bestimmten Grad allen Individuen ungeachtet der Religionszugehörigkeit ein Recht auf Schutz vor Diskriminierung, Diffamierung und Rassismus im Verhältnis unter Privaten wie z.B. im Arbeits- oder Mietverhältnis.

Das schweizerische Recht setzt denjenigen Handlungen Grenzen, welche die Persönlichkeit bzw. die Menschenwürde, den sozialen Frieden oder allgemein die staatliche Rechtsordnung

¹⁹ Art. 8 Abs. 2 BV; Art. 14 i.V.m. Art. 9 EMRK, Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 18 Uno-Pakt II. Die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (SR 0.104) gelten in beschränktem Masse auch für Diskriminierungen auf Grund der Religion.

²⁰ Art. 15 BV; Art. 9 EMRK; Art. 18 Uno-Pakt II.

²¹ BGE 119 Ia 178 E. 4b., S. 184.

²² BGE 119 Ia 178 E. 4c., S. 184.

verletzen, unabhängig davon, ob diese im Namen einer Religion ausgeführt werden. Grenzen nach Schweizer Recht bestehen, wenn schwerwiegende Eingriffe in die physische oder psychische Integrität stattfinden, wenn die gleichberechtigte Teilnahme von Frau und Mann am öffentlichen Leben beeinträchtigt ist oder wenn Praktiken angewandt werden, die gegen die öffentliche Ordnung verstossen.

- Das Verfassungs- und Völkerrecht verpflichtet den Staat, durch administrative und gesetzgeberische Massnahmen diese Grenzen durchzusetzen.
- Das Strafrecht schützt beispielsweise Menschen vor schwerwiegenden Körperverletzungen, Freiheitsentzug und Nötigung;
- Das Verwaltungs- und Privatrecht garantiert beispielsweise Kindern oder anderen Schutzbedürftigen dort, wo ihre physische Integrität erheblich beeinträchtigt wird, einen Schutz vor Übergriffen.

Minderheitenrechte gewähren den Angehörigen der Minderheit besonderen Schutz und Rechte, die in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen dieser Gruppe ausgeübt werden.

Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats, das 1998 in Kraft trat, hat die Schweiz neben den territorial getrennten sprachlichen Minderheiten und den christlichen Landeskirchen auch religiöse und kulturelle Minderheiten anerkannt, deren Mitglieder (immer individuell) Anspruch auf besonderen Schutz haben. So hielt die Schweiz fest, dass die jüdische Gemeinschaft eine religiöse nationale Minderheit und die Fahrenden eine kulturelle nationale Minderheit auf ihrem Territorium seien²³. Die im Rahmenübereinkommen aufgeführten Verpflichtungen der Staaten beziehen sich auf das Recht zum Gebrauch der Muttersprache in der Schule, bei Ortsbezeichnungen und in Verkehr mit Ämtern, auf den Schutz vor Diskriminierung und Vertreibungen, die Gewährung der Glaubensfreiheit, die Ausübung der kulturellen Traditionen, den Kontakt mit Angehörigen der gleichen Gruppe im Nachbarstaat usw.

Auf die Rückfrage des Beratenden Ausschusses für die Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarats, ob auch die Muslime in der Schweiz als religiöse Minderheit anerkannt würden, bejahte dies die Schweiz für die Zukunft unter der Voraussetzung, dass eine lang andauernde Beziehung zum Land gegeben sei²⁴.

²³ Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten; SR 0.441.1. Erklärung der Schweiz: „Die Schweiz erklärt, dass in der Schweiz nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens die Gruppen von Personen sind, die dem Rest der Bevölkerung des Landes oder eines Kantons zahlenmässig unterlegen sind, die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, seit langem bestehende, feste und dauerhafte Bindungen zur Schweiz pflegen und von dem Willen beseelt sind, zusammen das zu bewahren, was ihre gemeinsame Identität ausmacht, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache[...]“ Im ersten Länderbericht führt die Schweiz aus: „Il ressort de cette définition que la Convention-cadre peut être appliquée en Suisse aux minorités linguistiques nationales, mais aussi à d'autres groupes minoritaires de la population suisse, comme les membres de la communauté juive ou les gens du voyages » (Conseil de l'Europe ; Rapport initial du gouvernement suisse sur la mise en œuvre de la Convention-cadre pour la protection des minorités nationales; Avril 2001 = ACFC/SR/(2001)002, Para 100.

²⁴ Informationen zur Vervollständigung des Ersten Berichts der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten; August 2002; S. 11.

2. Der öffentliche Diskurs

Die Schweiz gehört zu denjenigen europäischen Ländern, in denen die Zuwanderung einer zahlreicheren muslimischen Bevölkerung in den letzten zwei Jahrzehnten erfolgte, was bedeutet, dass der öffentliche Diskurs über diese neu anwesende Minderheitenreligion erst vor kurzem eingesetzt hat. In den Staaten ehemaliger Kolonialmächte stellt sich die Situation anders dar.

Dennoch gibt es im öffentlichen Diskurs über Muslime europäische Gemeinsamkeiten – aus menschenrechtlicher Sicht sind diese eher negativ zu gewichten. So wandte sich die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats bereits im April 2000 in ihrer fünften Allgemeinen Empfehlung dem Thema Intoleranz und Diskriminierungen gegenüber Muslimen zu, in welcher sie vor stereotypen Vorstellungen über den Islam und vor Diskriminierungen muslimischer Glaubensangehöriger warnte. Sie forderte die Staaten auf, durch die Schaffung rechtlicher Grundlagen die Religionsfreiheit zu garantieren²⁵. Die Europäische Beobachtungsstelle zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) der Europäischen Union publizierte im November 2001 eine Studie zur Situation der islamischen Gemeinden in fünf europäischen Städten, welche auf Recherchen vor den Terroranschlägen vom 11. September beruhte. Die Studie untersuchte *good practice* von Integrationsbemühungen und der Förderung der Gleichstellung der Muslime. „Vorurteile und Feindseligkeiten gegenüber muslimischen Gemeinden sind in allen europäischen Mitgliedstaaten weit verbreitet und haben in der Vergangenheit häufig zu Diskriminierungen und ihrer Ausgrenzung von sozioökonomischen Aktivitäten geführt. Diese ‚Islamfeindlichkeit‘ hat in den letzten zehn Jahren zugenommen und wurde durch internationale Ereignisse wie den Golfkrieg und durch die Terroranschläge auf die Vereinigten Staaten am 11. September 2001 weiter geschürt. In der Öffentlichkeit und in den Medien werden zunehmend die Gefahren des ‚islamischen Fundamentalismus‘ beschworen und eine ganze Glaubensgemeinschaft in der multireligiösen europäischen Gesellschaft stigmatisiert, während dem ganz normalen Leben der europäischen Muslime in unserer Mitte keine Beachtung geschenkt wird“, schreibt das EUMC²⁶. In der Nachfolge der Bombenangriffe auf die Londoner U-Bahn vom 7. Juli 2005 gab das EUMC eine Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die muslimischen Gemeinschaften in der EU ab²⁷.

²⁵ Conseil de l'Europe, ECRI ; Recommandation de politique générale No. 5 ; La lutte contre l'intolérance et les discriminations envers les musulmans ; Strasbourg, 27.4.2000.

²⁶EUMC; Die Situation der islamischen Gemeinden in fünf Städten. Beispiele für kommunale Initiativen. Im Auftrag der Europäischen Beobachtungsstelle zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, European Centre for Work and Society, Maastricht. Autoren Yvonne Bemelmans, Maria José Freitas; Wien, November 2001.

²⁷ EUMC. Auswirkung der Bombenanschläge vom 7. Juli in London auf muslimische Gemeinschaften in der EU. November 2005. Sie kam zum Schluss, „die einhellige Verurteilung der Anschläge durch Politiker und Führer von Religionsgemeinschaften in der EU lösten eine überwiegend positive Reaktion in den Medien aus, die Verallgemeinerungen vermieden und betonten, dass es wichtig sei, zwischen der Tat einzelner Personen und einer ganzen Glaubensgemeinschaft zu unterscheiden. Zudem liessen die Führer muslimischer Gemeinden in Europa in ihrer spontanen Reaktion keinerlei Sympathie für die Bombenleger erkennen. All diese Faktoren erwiesen sich als entscheidend für die zurückgehende Zahl von Übergriffen und Vorurteilen gegenüber Minderheiten und trugen dazu bei, einem zunehmenden Trend zu Angriffen und Anschlägen von Beginn an den Nährboden zu entziehen“.

In der öffentlichen Debatte über die muslimische Minderheit gibt es aber auch spezifisch schweizerische Besonderheiten: Die Akzeptanz von Pluralismus gehört zum schweizerischen politischen System, in dem man stolz auf die (autochthone) Vielfalt ist. Die Herausforderung besteht heute darin, diese Vielfalt auch in einem erweiterten Sinn zu akzeptieren und zu integrieren. Das direktdemokratische System eröffnet einerseits einen Kanal für fremdenfeindliche Stimmen, zum Beispiel bei Abstimmungskämpfen. Andererseits ist die schweizerische Haltung gegenüber Minderheiten immer auch von grossem Pragmatismus geprägt, wie sich u.a. in der Debatte über die so genannten „Mohammedkarikaturen“ zeigte. Im Weiteren räumt man wohl in der französischen Schweiz insgesamt dem säkularen Staat (*laïcité de l'Etat*) eine höhere Bedeutung ein als in der deutschen Schweiz, wo die Frage des Schutzes der Religionsfreiheit grösseres Gewicht erhält. Es bestehen demzufolge in der Schweiz zum Teil regionale Unterschiede im Umgang mit der muslimischen Minderheit²⁸.

Der aktuelle politische Diskurs über die muslimische Minderheit in der Schweiz lässt sich nach Meinung der EKR folgendermassen charakterisieren:

1. **Der Diskurs über Muslime ist geprägt von Geschehnissen im Ausland, welche oft in die Schweiz übertragen werden**, ungeachtet der Tatsache, dass die Lage hier immer ruhig war. Dies betrifft die Anschläge fundamentalistischer Extremisten in den USA, in Europa oder anderen Kontinenten ebenso wie die gewalttätigen Reaktionen in islamischen Ländern auf die dänischen Karikaturen des Propheten Mohammed zu Beginn des Jahres 2006 oder Angriffe auf christliche Minderheiten in islamischen Ländern.
2. **Die Haltung gegenüber Muslimen in der Schweiz unterscheidet sich nur graduell von derjenigen in anderen europäischen Ländern.** Signifikant ist, dass die Grundtendenz einer Ausgrenzung auf Grund der Religionszugehörigkeit und die Vorstellung einer Unverträglichkeit Christentum – Islam überall in Westeuropa lange vor dem 11. September 2001 festzustellen war²⁹.
3. **Bis vor kurzem war der politische Diskurs über, aber nicht mit Musliminnen und Muslimen geführt worden.** Als, wo die muslimische Gemeinschaft in den Medien pauschal unter dem Generalverdacht des Terrorismus angegriffen wurde, fiel es ihren Vertreterinnen und Vertretern schwer, ihren Positionen öffentlich Gehör zu verschaffen. Erst in den ersten Monaten 2006 während des so genannten Karikaturenstreits wurden in verschiedenen medialen

²⁸ In einer Umfrage mit zwei spezifischen Aussagen („Muslims have the right to live in Switzerland following their proper religious rules“; „It’s humiliating that Muslim women wear the veil“) kommt eine neue Studie zu ähnlichen Schlüssen: „The French-speaking part of Switzerland is also less tolerant than the German- or Italian-speaking parts concerning the acceptance of the religious difference towards Muslims. On the other side, the wearing of the veil is less accepted in the German-speaking part than in the French- or Italian-speaking parts of Switzerland.“ Sandro Cattacin, Brigitta Gerber, Massimo Sardi, Robert Wegener. Monitoring misanthropy and rightwing extremist attitudes in Switzerland. An explorative study, Geneva 2006 (=Sociograph Study No. 1), S. 41.

²⁹ S. auch : Sabine Riedel. Muslime in der Europäischen Union. Nationale Integrationskonzepte im Vergleich. Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin 2005. Die Studie untersucht die Stellung der Muslime in den Ländern Frankreich, Grossbritannien und den Niederlanden anhand von vier Indikatoren: Staatsbürgerliche Stellung muslimischer Einwanderer, Stellung des Islam im nationalen Rechtssystem, politische Repräsentanz muslimischer Einwanderer, gesellschaftliche Stellung muslimischer Einwanderer.

Gefässen, insbesondere im Fernsehen, mit Muslimen und Musliminnen unterschiedlicher Ausrichtung direkt gesprochen und ihre Meinung portraitiert.

- 4. Im Umgang mit Muslimen wird zu oft allein auf die Religionszugehörigkeit Bezug genommen, obwohl eine grosse Mehrheit der Musliminnen und Muslime in der Schweiz nicht religiös praktizierend leben.** Dieses Bild ist verfälschend, weil vor allem religiösen Fragen in den Vordergrund treten, in denen sich die Bedürfnisse der Minderheitengruppe von denjenigen der Mehrheitsgesellschaft unterscheiden. Das gemeinsame, allgemeine bürgerliche Interessen sowie – jedes Individuum betreffende – Faktoren wie soziale Stellung, Bildung usw. treten in den Hintergrund.
- 5. Musliminnen und Muslime werden mit Bildern traditioneller religiöser Praktiken belegt, auch wenn sie zu diesen keinerlei Bezug haben.** In einer unheilvollen Kombination werden Zwangsehe, Ehrenmorde, auch Genitalverstümmelungen mit allen Muslimen in Verbindung gebracht und Sitten mit religiösem Inhalt des Islam gleichgesetzt, obwohl sie in den Herkunftsländern auch von Angehörigen anderer Religionen praktiziert werden. Diese Themen sind, wie auch das Kopftuch, in der öffentlichen Debatte überproportional präsent.
- 6. Die Akzeptanz der Muslime und Musliminnen ist an ihr „Wohlverhalten“ gebunden.** Die schweizerische Mehrheitsgesellschaft verlangt von ihnen Transparenz, Loyalität, Verpflichtung auf Toleranz, konkrete Geschlechtergleichheit usw. Dies, obwohl es die Mehrheitsgesellschaft ihnen gegenüber oft an Toleranz fehlen lässt.
- 7. Gleichzeitig stehen die Angehörigen der Minderheit unter einem Rechtfertigungsdruck für eine vermeintlich klare und einheitliche Identität,** die so nirgends und in keiner Religion Realität ist und die von der Mehrheitsgesellschaft heute auch nur ihnen abverlangt wird.
- 8. Muslime und Musliminnen in der Schweiz sind in den letzten zehn Jahren zu neuen Sündenböcken – gemünzt auf die Lage in Afghanistan, Irak und den weltweiten Terrorismus – geworden.** Wie dies auch andere Minderheiten erfahren, werden hier lebende Menschen wegen weit entfernter Vorkommnisse kollektiv verunglimpft und in eine Art Sippenhaft genommen.
- 9. Zu oft treten negative Stereotypen in Verbindung mit Muslimen in den Medien auf.** Die negativen Bilder tendieren dazu, sich zu verselbständigen und in den Köpfen festzusetzen. Dazu trägt auch bei, dass die Unterscheidung zwischen Islamismus, der fundamentalistischen Ideologie, und dem Islam, der Religion, nicht immer sauber vorgenommen wird.
- 10. Politische Akteure benützen die Stereotype über Muslime und Musliminnen für politische Ziele.** Dies zeigen Inserate und Plakate bei Abstimmungen der letzten Jahre. Der Widerstand von Parteien und Medien gegenüber solchen Verunglimpfungen formiert sich erst zögerlich. Zögerlich haben sich bis

anhin auch die Gerichte in ihren Entscheiden zu muslimfeindlicher Propaganda gezeigt.

In der Haltung und im öffentlichen Auftritt der Musliminnen und Muslime selbst stellt die EKR folgende Neuerungen fest:

- 11.** In den Fällen, in denen Musliminnen und Muslime in der Schweiz unter einem generellen Terrorismusverdacht in den Medien direkt angegriffen wurden, **war es für diese schwierig, ihre Anliegen mit kräftiger Stimme anzubringen.** Dies mag auch im Fehlen einer Dachorganisation, die gesamtschweizerisch als politisches Sprachrohr der Muslime dienen kann, gelegen haben. Der Zusammenschluss der verschiedenen zurzeit existierenden Organisationen zu einer Föderation (FIDS) im April 2006 könnte Abhilfe schaffen³⁰.
- 12.** Im Karikaturenstreit und in der Debatte der letzten Monate um die Bürger muslimischen Glaubens in der Schweiz und ihre Integration in die Gesellschaft **meldeten sich neben Repräsentanten der Glaubensgemeinschaften auch Vertreterinnen und Vertreter von mehrheitlich säkular lebenden Musliminnen und Muslimen zu Wort.** Es traten verschiedene Wissenschaftler muslimischen Glaubens und unterschiedlicher Ausrichtung auf, darunter auch viele Frauen. Damit entstand ein neues, vielfältiges Bild der hier lebenden muslimischen Gemeinschaft und säkular lebenden Menschen muslimischer Herkunft.
- 13. Die muslimische Gemeinde selber ist aus der Fixierung auf die Rolle der Benachteiligten herausgetreten und hat öffentlich Stellung bezogen.** 2004 reichten auch Muslime gegen die Inserate des „Überparteilichen Komitees gegen Masseneinbürgerungen“ mit dem Titel „Muslime bald in der Mehrheit“ und „Prägen Muslime bald unsere Frauenpolitik?“ Anzeige ein. Die Ligue des Musulmans de Suisse (LMS) und andere veröffentlichten Stellungnahmen zum Karikaturenstreit, viele Exponenten traten in den Medien auf.
- 14.** Innerhalb der muslimischen Gemeinschaft in der Schweiz hat sich eine neue **Debatte** um Terrorismusabwehr, Integration, citoyenneté und den Stellenwert der Religion in Europa **entzündet**, die auch öffentlich ausgetragen wird³¹.

³⁰ www.fids.ch

³¹ So äusserten sich u.a. Tariq Ramadan, Farhad Afshar, Yahya Bajwa, Saida Keller-Messahli.

2.1. Die Lage nach dem 11. September 2001

Auch in der Schweiz gerieten die Muslime nach dem 11. September 2001 in der Bevölkerung in einen terroristischen Generalverdacht – dieser hält in unterschiedlicher Form bis heute an. Er wird von Aussagen in den Medien und von gewissen politischen Akteuren genährt (s. 2.2. und 2.7).

Als terroristische Anschläge auch in Europa verübt wurden, insbesondere nach dem Anschlag auf vier Vorortszüge in Madrid am 11. März 2004, zeigten sich Ängste vor Terrorismus in der Bevölkerung – Ängste, die aber alle Menschen ungeachtet ihrer Religion empfanden. Die muslimischen Gemeinschaften der Schweiz und ihre Exponenten verurteilten die Terroranschläge – jene in den USA³² sowie die Bombenangriffe von Madrid und London (2004 und 2005)³³.

Im Unterschied zu anderen europäischen Ländern gab es in der Schweiz nur vereinzelt tätliche Übergriffe gegen Menschen muslimischer Glaubenszugehörigkeit. Es gelangte eine Beanstandung einer muslimischen Gemeinde betreffend einer zu exzessiven Überwachung durch die Polizeibehörden zur EKR. Im Übrigen kann festgehalten werden, dass die Lage in der Schweiz alles in allem ruhig blieb.

- In den Tagen nach dem 11. September gerieten in verschiedenen Städten gegen Muslime gerichtete Flugblätter in Umlauf³⁴, in Zürich kam es zu Anpöbelungen traditionell gekleideter Muslime in öffentlichen Verkehrsmitteln³⁵. In einem Mehrfamilienhaus kursierten anonyme Flugblätter und Schriften, die gegen Muslime gerichtet waren³⁶.
- Das Bundesamt für Polizei beauftragte kurz nach den Attentaten die Kantone, Muslime und ihre Einrichtungen zu registrieren³⁷.
- Eine in Deutschland nach dem September 2001 eingeführte Rasterfahndung war in der Schweiz für die Exekutive kein Thema, auch wenn sich in den Medien Stimmen für deren rasche Einführung äusserten³⁸.

³² Imam Hisham Abd El Hafez, Prediger der Moschee des Islamischen Zentrums Bern, Der Bund 17.9.2001.

³³ Ligue de Musulmans de Suisse (LMS) ; Communiqué: Les attaques de Londres des crimes horribles infondés, Neuchâtel 8.6.2005; Pressemitteilung des Verbands Aargauer Muslime (VAM) vom 8.6.2005. Hafid Quardiri, Pressesprecher der Genfer Moschee. Zit. in: Azone.ch 10.7.2005; Blick 9.7.2005 zitiert Ahmad Elisa, Präsident der „Gesellschaft Schweiz – Islamische Welt“ und den Vereinigung der Islamischen Organisationen Zürich VIOZ; s. auch Tages-Anzeiger 10.7.2005. Blick 9.7.2005 zitiert Ahmad Elisa, Präsident der „Gesellschaft Schweiz – Islamische Welt“ Die Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) wies auf Art. 3 ihrer Grundsatzklärung hin: Art. 3 „Gegen die Gewalt: Die VIOZ verurteilt jegliche Art von Gewalt und des Terrors ohne Einschränkungen und Vorbehalte. Kein Akt des Terrors ist durch den Islam zu rechtfertigen. Die VIOZ verurteilt daher aufs Schärfste jeglichen Missbrauch der Religion zur Rechtfertigung von Terrorakten.“

³⁴ Nachgewiesen in Wohlen/Murzelen und Luzern. Der Bund 20.9.2001. Die Gemeinde Wohlen verteilte darauf hin ein Schreiben mit einer verurteilenden Stellungnahme an alle Haushalte.

³⁵ Tages-Anzeiger 21.9.2001.

³⁶ Meldung an die EKR, 2001.

³⁷ Bundesrätin Ruth Metzler in Facts 45/2001, S. 44. Der Präsident der Vereinigung islamischer Organisationen in Zürich erhielt Besuch der Polizei, türkische Geschäfte wurden überwacht. Parlamentarier und Staatsrechtler kritisierten das Vorgehen als stigmatisierend und rassistisch. Das Bundesamt für Polizei definierte das Vorgehen als Prävention und Terrorschutz aller Einwohner. S. dazu Facts 45/2001, S. 28-44.

³⁸ Aussagen von Bundesrätin Ruth Metzler und Jürg Bühler; Dienst für Analyse und Prävention im Bundesamt für Polizei in Facts 45/2001, S. 44.

- Die in Schweizer Flughäfen ab Herbst 2002 neu angewandte Technik der elektronischen Gesichtserkennung (*face recognition*) fand vor allem gegenüber dunkelhäutigen Passagieren, d.h. gegen vermutete illegale Einwanderer aus Afrika, Anwendung. (Die EKR beanstandete im März 2003 bei den zuständigen Behörden denn auch dieses selektive Vorgehen und den unter Umständen rassistischen Umgang mit ankommenden Reisenden.)
- In Genf liess der Dienst für Analyse und Prävention des Bundesamts für Polizei das Islam-Zentrum und dessen Leiter Hani Ramadan offenbar verdeckt überwachen³⁹.
- Die Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz trat nach den Anschlägen mit einem Inserat „Keine Sippenhaftung“ an die Öffentlichkeit, in welchem sie davor warnte, die Musliminnen und Muslime in der Schweiz für diese Handlungen verantwortlich zu machen⁴⁰.
- Die Schweizer Medien berichteten mit einigen Ausnahmen umsichtig und bemühten sich in der Zeit kurz nach den Attentaten in New York und Washington um Recherchen zur Befindlichkeit der Muslime in der Schweiz⁴¹ (S. auch unter 2.2.).
- Der Bundesrat stellte im Juni 2002 fest, der Staatsschutzbericht 2000 – in dem die Zelle um Bin Ladin bereits genannt wurde – müsse nicht angepasst werden⁴². Ein Aufbau der Fähigkeiten zur Bekämpfung der neuen Bedrohungen müsse aber zügig an die Hand genommen werden⁴³.
- Im November 2004 fand in der Sicherheitskommission des Nationalrats eine Debatte über „Muslime in der Schweiz“ mit Hearings externer Fachpersonen statt – darunter auch des Präsidenten der EKR – , bei der erneut von einem Konzept des Sicherheitsrisikos durch Muslime ausgegangen wurde und der Generalverdacht wieder stark im Raum stand.

2.2. Die Rolle der Medien

Die Eidg. Kommission gegen Rassismus kann nicht den Anspruch erheben, eine umfassende Medienforschung zur Darstellung von Muslimen in den Medien zu betreiben. Einige Akzente lassen sich aber durch ihre eigene Beobachtung und durch bereits publizierte Studien setzen. Diese sind untenstehend aufgeführt:

- Eine erste Studie zur Darstellung von Muslimen in Schweizer Medien ist die 2004 publizierte „Vergleichende Analyse von jüdischen und muslimischen Akteuren in der

³⁹ Blick 10.3.2006.

⁴⁰ Tages-Anzeiger 2.10.2001.

⁴¹ „Wir müssen uns immer erklären“, Tages-Anzeiger 21.9.2001; „Nicht alle in einen Topf werfen“, St. Galler Tagblatt 5.11.2001; „Mit mulmigem Gefühl in die Schule“, Der Bund 12.11.2001; „Religion hat nichts mit Zwang zu tun“, Tages-Anzeiger 31.12.2001.

⁴² Bericht des Bundesrats an das Parlament zur Lage – und Gefährdungsanalyse in der Schweiz nach dem 11. September 2001; Juni 2002, BBl 2003/S. 1834.

⁴³ Ebenda.

Berichterstattung der Deutschschweizer Medien“ des Forschungsbereichs Öffentlichkeit und Gesellschaft der Universität Zürich-fög, die 2004 im Auftrag der *Anti-Defamation-Kommission*, Bnai Brith Zürich, erstellt wurde. Sie kam zum Schluss, dass Muslime bedeutend negativer (als jüdische Akteure) typisiert werden und die Berichterstattung durch die Diskussion über den islamistischen Terrorismus geprägt sei. „Muslime erschienen hier vor allem als Täter, aggressiv oder Konflikte fördernd.“ Diese negative Typisierung sei sehr problematisch, denn: „Die Bezeichnung ‚Islamist‘ wird direkt mit dem Islam als Religion in Verbindung gebracht und ist in der Berichterstattung praktisch ausnahmslos negativ besetzt.“⁴⁴ Die fög-Studie stellt auch fest, dass in zweiter Linie gegenüber Muslimen die Typisierungen „Bedrohung für den Westen / westlicher Werte“, „frauenfeindlich“ und eben „fundamentalistisch“ vorgenommen werden⁴⁵.

- Verschiedene Schweizer Printmedien bemühten sich, im Nachgang zu den Attentaten auf die Lebenssituation der muslimischen Bevölkerung aufmerksam zu machen und befragten verschiedene Personen nach ihrer Befindlichkeit⁴⁶.
- *Le Temps* verwahrte sich im September 2004 gegen den Inhalt der Inserate des „Überparteilichen Komitees gegen Masseneinbürgerungen“, das mit Hochrechnungen des Wachstums der muslimischen Bevölkerung gegen die Einbürgerungsvorlage operierte, mit einem redaktionellen Kommentar unter dem Titel „*Un amalgame honteux*“⁴⁷. Gleichzeitig wurde festgehalten, die Zeitung drucke alle politischen Meinungen ab.
- Der Kolumnist Frank A. Meyer veröffentlichte nach dem Geiseldrama in Beslan am 5. September 2004 im *SonntagsBlick* die Kolumne „Der Schoss, aus dem das Ungeheuer kroch“⁴⁸. Er nimmt darin einen Kommentar von Mariam Lau in der deutschen Zeitung „Die Welt“ auf, in welchem sie Islam und Barbarei gleichsetzt. Frank A. Meyer meint, „die Ursachen des Islamismus und seines Terrorismus seien im Islam selbst zu finden“, der die Entwicklung moderner Gesellschaften verhindere, und lässt seine Interpretation in dem oben zitierten Titelsatz gipfeln. Die Grüne Fraktion des Nationalrats reichte eine Anzeige gemäss Art. 261^{bis} StGB ein. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich verfügte die Einstellung der Strafuntersuchung⁴⁹.
- Unter den Printmedien fällt die Weltwoche mit reisserischen Titeln über den Islam und das Thema Muslime auf. Sie lässt auch sehr viele Negativstimmen zu Wort kommen, die tendenziös gegen Muslime Stimmung machen: „Europas Zivilisation ist

⁴⁴ Anti-Defamation-Kommission, Bnai Brith Zürich (Hg.); Vergleichende Analyse von jüdischen und muslimischen Akteuren in der Berichterstattung Deutschschweizer Medien. Studie des Forschungsbereiches Öffentlichkeit und Gesellschaft - fög, Universität Zürich, 2004; S. 11.

⁴⁵ Ebenda, S. 12.

⁴⁶ S. oben Anm. 33.

⁴⁷ *Le Temps*, 4.9.2004: Valérie de Graffenried: Une annonce ... stigmatisant les musulmans; Jean-Jacques Roth: Un amalgame honteux.

⁴⁸ *SonntagsBlick*, 5.9.2004,

⁴⁹ Einstellungsverfügung A-1/2004/633 der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich.

in Todesgefahr⁵⁰, „Prinz der Doppelzüngigkeit“⁵¹, „Islam bedeutet Frieden? Unfug“⁵², „Blauäugige Schweizer“⁵³, „Ein Meister der Verschleierung“⁵⁴, „Allahs Metzger“⁵⁵ evozieren ein sehr negatives Bild. In der kurz nach den September-Attentaten erschienenen Ausgabe 42/2001, deren Hauptthema dem Verhältnis zum Islam gewidmet ist, bezieht sich nur ein Artikel auf die Gemeinsamkeiten von Islam und Christentum⁵⁶.

- Leserbrief, die bei Zeitungen nach einem grösseren Ereignis, auch wenn es im Ausland stattgefunden hat, eintreffen⁵⁷, sind oft hetzerisch und muslimfeindlich im Ton. Wie der Schweizer Presserat festhielt, unterliegt auch die Behandlung und Veröffentlichung von Leserbriefen der journalistischen Ethik⁵⁸.
- Die Frequenz des Themas und die jeweils von den Redaktionen gesetzten Titel von Fernsehsendungen zum Thema Muslime in der Schweiz und Islam sind aussagekräftig: je drei Sendungen waren in den letzten drei Jahren auf den drei Landesfernsekanälen zu sehen⁵⁹.

2.3. Der so genannte Karikaturenstreit

In eine neue Phase trat die öffentliche Debatte im so genannten Karikaturenstreit Anfang 2006, als es darum ging, ob auch Schweizer Medien zur Illustration des weltweiten Konflikts

⁵⁰ Interview mit Alexandre del Valle, Weltwoche 42/2001.

⁵¹ Eugen Sorg in Die Weltwoche 12/2004: „Prinz der Doppelzüngigkeit. Einer der gefährlichen europäischen Islamisten ist ein Genfer: Tarik Ramadan.“

⁵² Thomas Widmer in Die Weltwoche 16/2004: „Islam bedeutet Frieden? Unfug“. Für den deutschen Orientalisten Hans-Peter Raddatz hört die Freiheit beim Kopftuch auf. Er warnt vor der Unterwanderung des demokratischen Rechtsstaats durch die Scharia – und vor den Gutgläubigen mit ihren süßen Träumen von „Multikulti“.

⁵³ Daniela Niederberger und Markus Schär in Die Weltwoche 47/2004: „Blauäugige Schweizer. Ist die Schweiz von Islamisten bedroht? Die Geheimdienste wissen es nicht – die Politiker überlegen noch.“

⁵⁴ Beat Stauffer in Die Weltwoche 03/2005: „Ein Meister der Verschleierung. Farhad Afshar gilt als einer der wichtigsten Vertreter der Muslime in der Schweiz. Vage bleibt, welchen Islam er vertritt – bis man seinen Wortschwall unterbricht.“

⁵⁵ Eugen Sorg in Die Weltwoche 28/2005: „Allahs Metzger. Der islamistische Terror ist keine Folge einer westlichen Kreuzzugs-Politik – die Gewalt ist in der muslimischen Welt angelegt.“

⁵⁶ Simone Rosenkranz, Lehrbeauftragte an der theologischen Fakultät der Universität Luzern, in Die Weltwoche 42/2001: „Gott, Ethik Moral: Islam und Christentum haben sehr viele Gemeinsamkeiten. In Zeiten der Konfrontation wird das Trennende überbetont.“

⁵⁷ Z.B. Neue Luzerner Zeitung 3.10.2002: Von Toleranz ist im Islam leider wenig vorhanden; Blick 28.3.2006: Abkehr vom Islam; Muslimische Lehrer.

⁵⁸ Stellungnahme des Schweizer Presserats Nr. 22/99: Veröffentlichung von rassistischen Leserbriefen.

⁵⁹ Das Fernsehen SF 1 widmete seit 2001 drei Mal eine „Arena“ dem Thema „Muslime in der Schweiz“, zweimal unter dem Etikett der fehlenden Integration (26.11.2004: „Muslime in der Schweiz – Was tun zur Integration?“ und am 3.3.2006: „Muslime in der Schweiz – Integration mit Druck?“) und eine weitere zum Karikaturen-Streit (10.2.2006: „Mohammed-Karikaturen: Kampf der Kulturen?“). Die Sendung „Club“ befasste sich zwei Mal im Februar 2006 mit Themen, die Muslime betrafen (7.2.2006: „Mohammed-Karikaturen: Eskaliert der Streit?“ und am 21.2.2006: „Wangen SO: Provoziert das Minarett die Christen?“), fortgeführt mit einer Debatte zum Thema Religionsunterricht (14.3.2006: „Religion in der Schule – Wie christlich ist die Schweiz?“). In den beiden Sendegefässen Arena und Club kamen Vertreterinnen und Vertreter muslimischen Glaubens unterschiedlicher Observanz ausführlich zu Wort.

TSR befasste sich im Gefäss „infrarouge“ am 28.4.2004 mit: „Faut-il réintégrer Hani Ramadan?“, am 27.10.2004 mit: „Tariq Ramadan – incompris ou dangereux“, am 24.11.2004: „Demain je mets le voile!“ und am 7.2.2006 zum Karikaturenstreit mit: „Peut-on rire de Mahomet?“.

TSI hat sich im Sendegefäss „falò“ dem Thema Muslime und Islam gewidmet: 30.9.2004: „Il nostro Islam“, 21.7.2005: „I soldati di Allah“, 9.2.2006: „Le caricature della discordia“.

um Karikaturen, welche im September 2005 in der dänischen Zeitung Jyllands-Posten den Propheten Mohammed abbildeten, abdrucken sollten. Darüber entbrannte ein Streit um grundrechtliche Fragen: Meinungs- und Pressefreiheit gegenüber Respekt vor Minderheitenreligionen.

Die Zeitungen selber nahmen unterschiedliche Positionen ein: Blick, Le Temps, 24 Heures, Tribune de Genève, La Liberté und NZZ am Sonntag druckten einzelne Karikaturen ab. Andere lehnten dies ab, so NZZ, Tages-Anzeiger, das Schweizer Fernsehen und die Berner Zeitung. Offenbar fragten viele Zeitungsredaktionen beim Schweizer Presserat nach dessen Meinung. Dieser gab am 10. Februar eine erste Medienmitteilung heraus und veröffentlichte am 21. März eine Stellungnahme dazu⁶⁰. Darin hält er fest, dass aus Ziff. 8 der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten⁶¹ ein Anspruch der Muslime abzuleiten sei, dass sie in ihrer religiösen Überzeugung nicht verhöhnt oder lächerlich gemacht werden. Man könne die Schweizer Medien jedoch nicht verpflichten, sich an ein absolutes, von Strenggläubigen beschworenes Bildverbot für den Propheten zu halten. Es gehöre zur westlichen Medienethik, dass sich alle Religionen und deren Mitglieder Karikaturen und auch Berichte über Karikaturen gefallen lassen müssten. Die Schweizer Zeitungen haben bei der Veröffentlichung einzelner Karikaturen diese kommentiert und eine Auswahl getroffen. Im Einklang auch mit dem deutschen Presserat spricht sich der Schweizer Presserat für die künstlerische Freiheit und die Kritik an mächtigen Personen und Institutionen aus und führt Beispiele an, in denen auch religiöse Symbole des Christentums satirisch eingesetzt wurden. „Suggeriert eine Karikatur hingegen die Gleichsetzung von Islam und islamistischem Terrorismus, ist sie diskriminierend. Das ist von Menschen zu beurteilen, die Karikaturen gegenüber aufgeschlossen sind. Wie bereits zum Zitatrecht dargelegt, können jedenfalls die von einer Religionspraxis ins Feld geführten Bildverbote nicht massgeblich sein“, führt der Presserat aus.

Offenbar bestand die Absicht des dänischen Blattes darin, die dänischen Muslime zu provozieren. Die veröffentlichten Karikaturen dienten zum Vornherein dem Zweck der Verunglimpfung. Die Karikaturen suggerierten eine pauschale Nähe des Islam zum Terrorismus und schürten darum nach Meinung der EKR den „Generalverdacht“ gegenüber Muslimen. Die Suggestion lautet, dass nicht eine friedliche Erweiterung unserer Gesellschaft um Menschen anderer Glaubensrichtung – Bürgerinnen und Bürger wie andere auch –, sondern eine Verdrängung des Christentums stattfinde. Dies hat im Verständnis der EKR eine hetzerische Wirkung auf den Betrachter/die Betrachterin. Die jüdische Gemeinschaft kennt als älteste religiöse Minderheit in Europa und aus leidvoller Erfahrung diesen Mechanismus, in diesem

⁶⁰ Schweizer Presserat, Stellungnahme vom 21.3.2006, Nr. 12/2006: Mohammed-Karikaturen/ Bildbelege/Grenzen der Karikatur- und Satirefreiheit.

⁶¹ Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten, Art. 8: „Sie respektieren die Menschenwürde und verzichten in ihrer Berichterstattung in Text, Bild und Ton auf diskriminierende Anspielungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben. Die Grenzen der Berichterstattung in Text, Bild und Ton über Kriege, terroristische Akte, Unglücksfälle und Katastrophen liegen dort, wo das Leid der Betroffenen und die Gefühle ihrer Angehörigen nicht respektiert werden.“

Fall den Antisemitismus, sehr gut. Jüdische Vertreter haben sich denn sowohl zum Karikaturenstreit als auch zur Stellungnahme des Presserats kritisch geäußert⁶².

In den Medien wurden im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Karikaturen, deren Inhalt und deren Veröffentlichung, auch die Frage nach dem Verhältnis der Mehrheit zu den Muslimen in der Schweiz gestellt. Auf eine Umfrage der Zeitung SonntagsBlick antworteten 24 %, am häufigsten die älteste Gruppe der Befragten, sie empfänden die Muslime in der Schweiz als Gefahr; 71 % verneint diese Frage⁶³.

Interessant ist, dass der Karikaturenstreit eine vertiefte Auseinandersetzung um die Themen Religionsfreiheit, Pressefreiheit, Integration von Minderheitenreligionen und den respektvollen Umgang miteinander in der Gesellschaft allgemein hervorgerufen hat, an der sich Politologen, Medienfachleute⁶⁴, Religionsphilosophen⁶⁵, Historiker⁶⁶, Politiker⁶⁷ als auch Musliminnen und Muslime⁶⁸ verschiedener Funktion, verschiedener Berufe und religiöser Ausrichtung beteiligten. Dies kann man als einen qualitativen Sprung nach vorn, als eine neue Dimension des Dialogs bezeichnen.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK), die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) sowie der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG) gemeinsam mit der Plattform der Jüdischen Liberalen Gemeinden in der Schweiz (PJLGS) traten anfangs Februar 2006 mit Erklärungen zum „Karikaturenstreit“ an die Öffentlichkeit⁶⁹. Ebenso taten dies die Landeskirchen und Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich⁷⁰ sowie der Aargauer Interre-

⁶² So äusserte sich Peter Liatowitsch zum Entscheid des Presserats: Wie Muslime müssen auch Juden kritikresistent sein. Tachles No 14/ 7.4.2006, S.55: „Dem jüdischen Beobachter des Disputes um die Mohammed-Karikaturen mögen sich unweigerlich Assoziationen zu den berüchtigten ‚Stürmer‘-Karikaturen aufdrängen, jener hässlichen medialen Begleiterscheinungen zur Judenhetze des deutschen Nationalsozialismus. Wir kommen kaum umhin, Parallelen herzustellen, wobei das bei uns in der Schweiz generell festzustellende Unverständnis über die Heftigkeit und die Art der gewaltsamen Reaktionen auf diese Karikaturen in der arabischen Welt nichts an den Überlegungen zu ändern vermag, dass wir selbst angesichts unserer eigenen Empfindlichkeit bezüglich antisemitischer Manifestationen wohl eher kritischere Massstäbe an die Beurteilung der Mohammed-Karikaturen angelegt hätten als der Presserat selbst.“

⁶³ SonntagsBlick 12.2.2006.

⁶⁴ Stellvertretend für weitere Beispiele: Sabine Schiffer. Institut für Medienverantwortung Erlangen, Deutschland, Leserbrief in NZZ 13.2.2006.

⁶⁵ Stellvertretendes Beispiel: Silvia Naef, Autorin des Buches „Y a-t-il une question de l'image en Islam?“, unter dem Titel Der Prophet und seine Bilder; in NZZ 16.2. 2006

⁶⁶ Stellvertretendes Beispiel: Thomas Maissen unter dem Titel: Was bedeutet Toleranz heute, in NZZ 6.2.2006

⁶⁷ Stellvertretende Beispiele: Nationalrat Fulvio Pelli, Präsident der FDP, unter dem Titel: Offizielle Schweiz hat versagt, in Der Bund 11.2.2006. Ständerat Bruno Frick, Nationalrätin Jacqueline Fehr u.a. in Arena „Muslime in der Schweiz – Integration mit Druck?“, auf SF 1, 3.3.2006. Interview mit Bundesrätin Micheline Calmy-Rey in Sonntagszeitung 12.2.2006.

⁶⁸ Stellvertretende Beispiele: Hisham Maizar unter dem Titel „Denn sie wissen nicht was sie tun“, in Die Südostschweiz 10.2.2006. Interview mit Taner Hatipoglu in Der Landbote 4.2.2006. Zidane Meriboute in Le Temps 4.2.2006. Interview mit Farhad Afshar in Tachles 10.2.2006. Interview mit Amr Selim, ägyptischer Karikaturist, in Sonntagszeitung 12.2.2006. Samir E. Shafy in einem Leserbrief in NZZ 13.2.2006.

⁶⁹ Msg Pierre Bürcher, Präsident des Arbeitskreises „Islam“ der Schweizer Bischofskonferenz SBK und Mario Galgano, Pressesprecher und Informationsbeauftragter der SBK; Streit um provokative Karikaturen: Es reicht!; Pressemeldung 8.2.2006; Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK; Karikaturen: Aufruf zu Respekt und Sensibilität: Pressemeldung 7.2.2006; Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund SIG und die Plattform der Jüdischen Liberalen Gemeinden der Schweiz PJLGS zur Diskussion um die Mohammed Karikaturen; Pressemeldung 9.2.2006.

⁷⁰ Gemeinsame Stellungnahme zum eskalierenden Karikaturen-Streit,; Zürich 8.2.2006. Unterzeichnende: Ruedi Reich, Kirchenratspräsident Evang.-Ref. Landeskirche des Kantons Zürich; Harry Berg, Präsident der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich; Ismail Amin, Präsident der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ); Taner Hatipoglu, Vizepräsident des VIOZ; Nicole Poëll, Präsidentin der Jüdischen Liberalen Gemeinde Zürich; Pfr. Harald Rein, Christkatholische Kirche Zürich; Weihbischof Paul Vollmar, Generalvikar für den Kanton Zürich; René Zihlman, Präsident der römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich. Aargauer Interreligiöser Arbeitskreis (AIRAK) Medienmitteilung vom 9.2.2006: Für einen respektvollen Umgang miteinander. Unterzeichnet

ligiöse Arbeitskreis⁷¹. Die Unterzeichnenden zeigten sich betroffen über die Eskalation zu einem weltweiten Konflikt und bedauerten die Verstärkung von Feindbildern. Karikaturen dürften von keiner Seite als ideologische Kampfmittel eingesetzt werden, aber zum Wesen der demokratischen Staatsform gehöre der faire Meinungsstreit. Sie setzen sich für die Pressefreiheit und gegen jegliche Gewalt ein und riefen die Glaubensgemeinschaften auf, in gegenseitigem Respekt aufeinander zuzugehen.

2.4. Die „Kopftuchdebatte“

Bei verschiedenen Gelegenheiten entzündete sich in der Schweizer Öffentlichkeit eine „Kopftuchdebatte“. Das Kopftuch dient der Mehrheitsgesellschaft als Symbol für kulturelle Differenz und für die Unterdrückung der Frau, unbesehen der Tatsache, dass auch Frauen im Erwachsenenalter das Kopftuch zu tragen beginnen und dass sehr emanzipierte muslimische Frauen das Kopftuch tragen⁷². Das Kopftuch hat im Kulturkonflikt um die Frauenemanzipation und als ein sichtbares Zeichen für die Präsenz einer muslimischen Bevölkerung von beiden Seiten einen hohen Stellenwert in einem Kulturkonflikt, der über Grund- und Menschenrechtsaspekte ausgetragen wird⁷³.

Im ersten öffentlich bekannten Fall ging es um eine Genfer Lehrerin an einer staatlichen Schule, die bei der Ausübung ihres Berufs ein Kopftuch zu tragen begann. Erst vier Jahre später, nämlich 1996, verweigerte die Schulleitung ihr dies mit Hinweis auf den säkularen Staat, dessen Repräsentantin sie sei. Der Fall ging ans Bundesgericht, das am 12. November 1997 in BGE 123 I 296 entschied, an einer öffentlichen Schule seien jegliche religiöse Zeichen und damit eine mögliche Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler zu unterlassen. Der Staat habe eine neutrale Haltung einzunehmen. Der Fall wurde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiter gezogen. Dieser stützte das Urteil des Schweizer Bundesgerichts in Entscheid n° 42393/98 vom 15.2.2001.

Anders verhält es sich bei den Schülerinnen: als Privatpersonen dürfen diese auch in der Schule ein Kopftuch tragen, entschied 1999 das Verwaltungsgericht des Kantons Neuenburg.

Ein Kündigung oder eine Nichtanstellung wegen des Tragens eines Kopftuchs ist im

von den Mitgliedern des AIRAK-Vorstands: Karima El-Guindehi (Muslimin); Max Heimgartner (Präsident, Reformierte Landeskirche); Thomas Markus Meier (Erwachsenenbildung, Römisch-katholische Kirche im Aargau Co-Präsident der Gemeinschaft Christen und Muslime in der Schweiz); Béatrice Menzi Hussain (Baha'i Aarau); Nusreta Puric (Islamisch-Bosnische Gemeinschaft des Kantons Aargau); Ursula Walti (Fachstelle Oekumene Mission Entwicklung, Reformierte Landeskirche).

⁷¹ Aargauer Interreligiöser Arbeitskreis (AIRAK) Medienmitteilung 9.2.2006.

⁷² S. dazu Christoph Keller, Das Wunder von Basel; In: Das Magazin 2006/19.

⁷³ S. dazu Walter Kälin; Grundrechte im Kulturkonflikt. Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft; Zürich 2000.

privatrechtlichen Arbeitsverhältnis widerrechtlich⁷⁴. Wie sehr dennoch das Kopftuch Anlass zu Diskriminierung und abwehrender Haltung ihr gegenüber war, schilderte die aus Bosnien-Herzegowina stammende Laborantin Djula Hasic in einem Interview⁷⁵. Sie entschloss sich deswegen zu einer Tätigkeit ohne Kundenkontakt.

Erneut stand das Kopftuch als Symbol zur Debatte, als eine KassiererIn der Migros das Kopftuch bei der Arbeit tragen wollte. Im Herbst 2004 legten sowohl Migros als auch Coop eine Politik fest, die breit kommentiert wurde. Die einzelnen Migros-Genossenschaften beurteilten das Tragen des Kopftuches bei Tätigkeiten mit Kundenkontakt unterschiedlich⁷⁶. Dies müsse nach lokaler Situation entschieden werden, befand zum Beispiel die Migros-Genossenschaft Zürich. Wichtig sei, dass das Kopftuch von den Kunden akzeptiert werde, so dass die KassiererIn oder Rayonangestellte nicht behelligt werde – andernfalls stehe ihr eine Tätigkeit im rückwärtigen Bereich offen. Coop Schweiz entschied generell gegen das Kopftuch am Arbeitsplatz mit Kundenkontakt. Konzernchef Hansueli Loosli begründete dies in einem Interview⁷⁷ damit, dass für das Verkaufspersonal Bekleidungs Vorschriften gälten, und diese sähen kein Kopftuch vor.

Die EKR verfasste eine interne Stellungnahme im Dezember 2004. Sie empfahl eine offene Haltung in der Debatte um das Kopftuch und einen liberalen Umgang in der Praxis. Das Tragen des Kopftuches könne in gewissen Fällen Ausdruck einer militanten Religionsauffassung sein, in den meisten Fällen sei es aber ein Zeichen einer individuellen Einstellung ohne jegliche Form von Intoleranz und Extremismus⁷⁸.

Wie sich zeigte, reagieren frauenemanzipatorisch engagierte Kreise eher negativ auf das Tragen des Kopftuches. Sie verfolgen eine Strategie der stärkeren Emanzipationsförderung muslimischer Mädchen und junger Frauen. Die Leiterin des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) hingegen, Patricia Schulz, äusserte sich in einem Interview⁷⁹ allgemein offen gegenüber dem Kopftuchtragen. Sie sei auf jeden Fall gegen ein Verbot des Kopftuches bei Schülerinnen, da ihrer Meinung nach die Mädchen sich in einer möglichst offenen Umgebung entwickeln können sollten. Bei Lehrerinnen sei genauer abzuwägen, wobei sie selber kein Problem damit habe, Kinder von einer Lehrerein mit Kopftuch unterrichten zu lassen, solange diese ihrer religiösen Überzeugung nicht zu starken Ausdruck verleihen. Ein allgemeines Verbot des Kopftuches am Arbeitsplatz sei als eine Ausgrenzung zu werten. „Das Kopftuch ist Teil des Andersseins, der von uns akzeptiert werden muss. Die Leute, die zu uns kommen, müssen nicht total schweizerisch werden.“

⁷⁴ Eine türkische Arbeitnehmerin arbeitete bereits seit acht Jahren in der gleichen Firma, als sie begann, bei der Fabrikarbeit aus religiösen Gründen ein Kopftuch zu tragen. Der Arbeitgeber stellt sie zur Rede und forderte sie auf, sich an die Betriebsordnung zu halten, welche das Tragen von Kopftüchern während der Arbeit untersagte. Als sie sich dieser Weisung widersetzte, folgte eine schriftliche Verwarnung und schliesslich die Kündigung. Die entlassene Arbeiterin wandte sich sofort ans Arbeitsgericht und klagte auf missbräuchliche Kündigung. Das Tragen eines Kopftuchs durch eine muslimische Frau – entschied das Gericht – falle unter die von der schweizerischen Verfassung garantierte Religionsfreiheit. Somit handle es sich um eine missbräuchliche Kündigung. Das erstinstanzliche Urteil wurde im Mai 1991 von der Rekurskommission des Obergerichts bestätigt. (aus: Ratgeber aus der Beobachter-Praxis: Irmtraud Bränlich Keller; Arbeitsrecht; Zürich 2005, S. 213)

⁷⁵ Interview in Sonntags-Zeitung 12.12.2004.

⁷⁶ Migros Waadt: Ja; Migros Zürich: Ja; Migros Genf: Nein; Migros Neuenburg-Freiburg: Nein.

⁷⁷ Aargauer Zeitung 10.12.2004.

⁷⁸ Internes Positionspapier der EKR: Ein einvernehmliches Zusammenleben mit der muslimischen Minderheit kann weder am Kopftuch noch am Extremismus abgehandelt werden. Dezember 2004.

⁷⁹ Basler Zeitung, 20.11.2004.

Bundesrat Blocher lehnte 2006 Sonderregelungen für Muslime in der Schweiz ab. Wenn etwa eine Vorschrift bestehe, den Schwimmunterricht zu besuchen, gelte dies für alle. In ähnlicher Weise beurteilte Bundesrat Blocher die Frage von Kopftüchern in der Schule. Gebe es keine Kleidervorschrift für Schüler, sei das Kopftuch erlaubt, sagte er in einem Interview mit der SonntagsZeitung⁸⁰.

In einem internen Papier von 2005 sprach sich die Gewerkschaft Unia gegen ein Kopftuchverbot am Arbeitsplatz aus. Man müsse praktikable Lösungen für Migrantinnen islamischen Glaubens finden und es dürfe keine Diskriminierung auf Grund des Äusseren geben, ausser wegen Arbeitssicherheit und Unfallverhütung. Diese seien in den allgemeinen betrieblichen Kleidervorschriften in den Gesamtarbeitsverträgen enthalten⁸¹.

Die CVP schreibt in einem Positionspapier⁸², dass ihrer Meinung nach ein allgemeines Kopftuchverbot eine erhebliche Einschränkung der persönlichen Freiheit der Betroffenen wäre⁸³. Über die Frage des Kopftuches bei Lehrpersonen konnte sich der Parteivorstand nicht einigen, angeblich wegen regional unterschiedlichen Wahrnehmungen dieses Problems. Daher finden sich im Papier zwei Positionsvorschläge. Der eine erlaubt das Tragen religiöser Zeichen in der Schule auch Lehrpersonen, sofern damit nicht eine missionarische Absicht ausgedrückt wird. Die andere Formulierung verbietet nach den Grundsätzen der Trennung von Kirche und Staat und in Anlehnung an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte das Kopftuchtragen allen Personen in öffentlichen erzieherischen Funktionen.

Wie sehr das Tragen des Kopftuchs die Grundrechtsdebatte in den westeuropäischen Staaten provoziert, zeigt der Entscheid Frankreichs in der laizistischen Tradition des französischen Staatsverständnisses, an allen Schulen und Universitäten sei das Kopftuch generell zu verbieten. Im Herbst 2003 entschied das deutsche Verfassungsgericht ein Verbot des Kopftuchtragens für Lehrerinnen an staatlichen Schulen. Gegen eine „Lex Kopftuch“ formierte sich Widerstand. So unterzeichnete die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Marieluise Beck, einen offenen Brief. Aus der Argumentation: „Durch ein Kopftuchverbot würden sich viele Muslime in der Einschätzung bestärkt fühlen, sie seien gesellschaftlich ausgegrenzt und chancenlos. Auf Ausgrenzungserfahrungen folgt häufig der Rückzug aus der Mehrheitsgesellschaft. Undemokratische islamische Organisationen wissen dies auszunutzen, dies ist der Nährboden für radikale Gesinnungen. Nur wenn wir deutlich machen, dass wir nicht den Islam als Religion ablehnen, sondern uns gegen Fundamentalismus und antidemokratische Einstellungen verwahren, werden wir die Auseinandersetzung um den politischen Islam gemeinsam mit der muslimischen Bevölkerung führen können.“⁸⁴

⁸⁰ Sonntagszeitung 5.3.2006.

⁸¹ Auskunft Unia auf Anfrage der Eidg. Kommission gegen Rassismus, 29.3.2006

⁸² Religionsfreiheit und Integration- am Beispiel der Musliminnen und Muslime der Schweiz, Positionspapier CVP, 28.4.2006.

⁸³ S. ebenda. Die CVP erachtet ein solches Verbot nur als zulässig, falls eine gesetzliche Grundlage sowie ein öffentliches Interesse bestehen, und diese Norm verhältnismässig ist. Dies entspricht den verfassungsmässigen Voraussetzungen für die Einschränkung von Grundrechten gemäss Art. 36 BV (SR 101).

⁸⁴ Religiöse Vielfalt anstatt Zwangsemanzipation! Aufruf wider eine Lex Kopftuch. Dezember 2003. www.antieschrupp.de/lex_kopftuch.htm. S. auch: Interkultureller Rat in Deutschland; Thesen zum Kopftuch; Januar 2004.

2.5. Debatte um religiöse Bauten

Die öffentliche Debatte entzündet sich auch an religiösen Bauten. Landesweit beachtet mutierte so Ende 2005 ein Baugesuch für ein Minarett in einer Gewerbezone von Wangen/SO zum Symbol eines „Raum“-Konflikts. Bei der Gemeinde gingen innert Kürze Hunderte von Einsprachen ein, darunter je eine von der Katholischen und der Reformierten Kirche. Begründet waren die Einsprachen insgesamt mit Ängsten vor Fundamentalisten, Gefährdung des Religionsfriedens durch die Dominanz eines solchen Baus oder mit der Wahrung des bislang christlich geprägten Dorfbildes. Unter Bezug auf die Bau- und Zonenordnung und unter grossem öffentlichen Druck verweigerte der Gemeinderat im Februar 2006 die Baubewilligung. Dies, obwohl Juristen vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn in einem Vorentscheid festgehalten hatten, dass durch das Minarett die bereits bewilligte Nutzung des Gebäudes nicht verändert werde: „Der Bau dürfte somit (...) zonenkonform sein“⁸⁵. Daraufhin reichte der Türkisch-kulturelle Verein Olten als Gesuchsteller Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates ein. In den Medien wurde die Sache breit abgehandelt. [Nachtrag nach Redaktionsschluss: Der Kanton Solothurn hiess am 13. Juli 2006 die Beschwerde des Türkisch-kulturellen Vereins gut – der Bau entspreche den Vorgaben für die Gewerbezone und dürfe errichtet werden.]

Der Fall Wangen bei Olten/SO ist exemplarisch für die Kontroverse rund um muslimische religiöse Bauten. Muslime in der Schweiz sind bis heute gezwungen, ihre Religion – in der Gemeinschaft – in Hinterhöfen und Industriezonen in unscheinbaren, von aussen nicht als Sakralbau erkennbaren Gebäuden auszuüben⁸⁶. Nach einer durch die Zeitschrift „Facts“ erstellten Karte aller Moscheen, Tempel und Synagogen in der Schweiz⁸⁷ gibt es hierzulande 142 Moscheen und Gebetshäuser, wovon nur die Moschee in Genf und diejenige in Zürich ein Minarett (klein, ohne Muezzin) aufweisen. Alle weiteren Versuche, aus den Hinterhöfen auszuziehen, sind bisher fehlgeschlagen. In Wohlen AG ist zwar die Beschwerde der Stiftung Islamische Glaubensgemeinschaft Bremgarten betreffend eines Minaretts gutgeheissen worden, wegen Uneinigkeiten mit der Gemeinde über Parkplätze konnte aber bis heute nicht mit dem Bau begonnen werden.

Buddhisten, Hindus und Muslime vereint das Bedürfnis würdiger Sakralbauten. Auffallend ist, wie die Reaktionen in der Öffentlichkeit betreffend religiöser Bauten gegenüber den beiden erstgenannten Minderheitsreligionen viel toleranter ausfallen als Muslimen gegenüber. So steht seit elf Jahren wenige Kilometer von Wangen SO entfernt ein buddhistischer Tempel – von Anbeginn verlief das Bewilligungsverfahren unbestritten. Stereotype den Muslimen gegenüber, z.B. die Vorstellung einer Unterwanderung durch Fundamentalisten, die sich in Gebetshäusern treffen⁸⁸, widerspiegeln sich in den Reaktionen auf Baugesuche⁸⁹ wie auch in den Entscheiden der Exekutiven, die dem öffentlichen Druck nachgeben und mit oft unsachgemässen Begründungen die Bewilligungen verweigern. Wie ein von der Eidgenössische

⁸⁵ Tages- Anzeiger 12.11.2005.

⁸⁶ Stellvertretendes Beispiel: Ils prient Allah dans un garde-meuble, 24 Heures 26.1.2005.

⁸⁷ Beten im Hinterhof in Das Schweizer Nachrichtenmagazin Facts Nr. 16/2006.

⁸⁸ Ebenda.

⁸⁹ So wird oft in den Einsprachen fehlende Transparenz der Baugesuche bemängelt, s. Artikel Es wird gebetet - und was noch? in Aargauer Zeitung 17.2.2006.

Ausländerkommission in Auftrag gegebenes Gutachten nachweist, berühren „bau- und planungsrechtliche Akte, die sich auf die Erstellung von Kultusbauten auswirken, den sachlichen Schutzbereich der Kultusfreiheit (Art. 15 Abs. 2 BV). Auf die Kultusfreiheit können sich alle natürlichen Personen sowie jene juristischen Personen berufen, die selber religiöse Ziele verfolgen.“⁹⁰ Es bestehe „die Besonderheit, dass die – konfessionell neutralen – baurechtlichen Regeln die nicht etablierten Glaubensgemeinschaften faktisch stärker benachteiligen als die historisch verwurzelten Religionen mit vorbestehenden Kultstätten.“⁹¹

In der Diskussion um die Errichtung ausgesonderter Gräberfelder für die Bestattung von Muslimen, deren Gräber gemäss ihrem Kultus nach Mekka ausgerichtet sein müssen, ist neuerdings eine grössere Akzeptanz für die Anliegen der muslimischen Einwohner unseres Landes auszumachen. Dementsprechend besteht heute in einigen Schweizer Städten und Gemeinden die Möglichkeit, sich nach muslimischem Ritus beerdigen zu lassen⁹².

2.6. Debatte um Verstösse gegen die Schweizer Rechtsordnung

Es ist selbstverständlich, dass Verstösse gegen die Schweizer Rechtsordnung sowie Menschenrechtsverletzungen geahndet werden. Aufgabe der EKR ist es, sich mit denjenigen Aspekten der öffentlichen Debatte zu befassen, die rassistische Züge aufweisen.

Dies ist nach Meinung der Kommission der Fall, wenn individuell begangene Verstösse gegen die Schweizer Rechtsordnung als Beweis für die kulturelle Minderwertigkeit und insgesamt für die Unverträglichkeit der Minderheitenreligion mit der schweizerischen Gesellschaft interpretiert werden. Diese Gefahr ist gross, wenn in den Medien in Bezug auf die muslimische Bevölkerung der Schweiz meist negative Schlagzeilen stehen und Ehrenmorde, Zwangsverheiratungen, genitale Verstümmelungen im Vordergrund der Berichterstattung stehen. Sie kommen vor, bestimmen aber nicht das Leben der muslimischen Bevölkerung in der Schweiz.

Als sich Hani Ramadan, der Leiter des Islamischen Zentrums von Genf und Lehrer an einer Genfer Sekundarschule, unter Berufung auf die Scharia für die Steinigung „ehbrecherischer Ehefrauen“ aussprach, erzeugte dies einen Sturm der Entrüstung. Am 21. Oktober 2002 publizierte die EKR eine Pressemeldung gegen diese Aussagen Hani Ramadans. Unter anderem stellte sie darin fest, dass solche Äusserungen Spannungen schüren und „(...) damit wird das Engagement gegen tatsächliche Diskriminierungen, welchen die muslimische Bevölkerung im täglichen Leben oft ausgesetzt ist, umso schwieriger. Davon überzeugt, dass die Vorschläge des Direktors des *Centre islamique* eine Minderheitsmeinung darstellen, warnt die EKR davor, die gemässigten Muslime der Schweiz und die Integristen in den gleichen Topf zu werfen und damit zu einem erneuten Aufflammen der Muslimfeindlichkeit bei-

⁹⁰ Regina Kiener, Mathias Kuhn; . Die bau- und planungsrechtliche Gleichbehandlung im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit Gutachten; In: Eidg. Ausländerkommission (Hg). Integration und Habitat, Raumplanung in der pluralistischen Gesellschaft: Bern 2004, S. 43.

⁹¹ Ebenda.

⁹² Stellvertretendes Beispiel: Grabfelder für Muslime eröffnet; Stadt Zürcher Medienmitteilung 22.6.2004.

zutragen⁹³. Hani Ramadan wurde auf Grund seiner Äusserung im Februar 2003 vom Schuldienst entlassen, erhielt jedoch von der Rekursinstanz das Recht zugesprochen, wieder in den Lehrkörper aufgenommen zu werden. Die Regierung des Kantons Genf wurde zu einer Pensionszahlung verpflichtet.

Menschen islamischen Glaubens sind rasch einer kulturellen Festschreibung ausgesetzt, die weder das Individuum noch den stetigen Wandel, den das Individuum und die Gruppe vollziehen, berücksichtigen. Besonders gefährlich, weil von stark ausgrenzender Wirkung, sind Vorstellungen und Postulate, welche die „Entfernung“ bzw. „Ausweisung“ eines Bevölkerungsteils fordern. Einem vorsorglich verfügten Landesverweis für zwei männliche Familienmitglieder, der bereits vor einem rechtsgültigen Strafurteil ausgesprochen wird, wie dies der Kanton St. Gallen im Frühling 2006 im Fall eines angedrohten Ehrenmordes verfügte, steht die EKR aus juristischen und politischen Gründen skeptisch gegenüber.

Erstaunlich ist, dass ausformulierte ethische Grundsätze muslimischer Vereinigungen und deren Bekenntnis zum Dialog mit der Gesellschaft kaum zur Kenntnis genommen oder mit einem Verdachtsmoment belegt werden. Sehr klar formuliert ist zum Beispiel die Grundsatzerklärung der Vereinigung islamischer Organisationen in Zürich VIOZ vom 27. März 2005⁹⁴, zu beachten auch jene der *Ligue des musulmans de Suisse*⁹⁵ oder das *mission statement* der neuen Föderation islamischer Dachorganisationen in der Schweiz⁹⁶. In einem Falle wurde eine muslimische Gemeinde gegen ihren Imam, der als „muslimischer Eiferer“ auftrat, bei den Behörden vorstellig mit der Bitte, der Person die Aufenthaltserlaubnis zu entziehen⁹⁷.

Der Völker- und Staatsrechtler Walter Kälin hat in einem grundsätzlichen Werk die Aspekte der Grundrechtsdebatte im Kulturkonflikt aufgearbeitet⁹⁸ und zeigt darin, dass sich beide Aspekte beeinflussen.

2.7. Politische Akteure

Eine besondere Rolle kommt beim Verhältnis von Mehrheit zu Minderheit den politischen Akteuren und Meinungsträgern zu, weil deren Haltung weite Kreise in der Bevölkerung positiv oder negativ gegenüber Minderheitenangehörigen beeinflussen kann⁹⁹. Ein Beispiel sind die äusserst positiven Botschaften, welche von Bund und Politikern auf allen Ebenen bei der Akzeptanz der Flüchtlinge aus Tibet, Ungarn und der damaligen Tschechoslowakei vermittelt

⁹³ Eidg. Kommission gegen Rassismus; Keine Verletzung der individuellen Rechte im demokratischen, konfessionell neutralen Rechtsstaat; Pressemeldung 21.10.2002.

⁹⁴ www.vioz.ch

⁹⁵ www.rabita.ch/francais/ligue_1.htm

⁹⁶ www.fids.ch

⁹⁷ Basler Zeitung, 12.11.2004.

⁹⁸ Walter Kälin; Grundrechte im Kulturkonflikt - Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft; Zürich 2000.

⁹⁹ Siehe dazu Eidg. Kommission gegen Rassismus; Für eine gemeinsame Politik gegen Rassismus; Bern 2005. Punkt 4: Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Politik und Stereotype in den Medien müssen bekämpft werden; Punkt 5: Die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung muss Teil einer ganzheitlichen Menschenrechtspolitik von Bund, Kantonen und Gemeinden werden.

wurden. Viel weniger positiv waren diese Botschaften gegenüber den Opfern des Krieges in Südosteuropa, respektive fehlten solche ganz. Nicht zuletzt als Folge dieser Haltung von Politikern und Behörden sind Musliminnen und Muslime aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo noch heute starken Feindbildern ausgesetzt oder werden gar offen diskriminiert.

Seit 2005 befassen sich auch die politischen Parteien mit den Muslimen in der Schweiz, d.h. es erfolgten Stellungnahmen, die spezifisch auf den Umgang mit Muslimen in der Schweiz ausgerichtet sind – auch ausserhalb der üblichen politischen Arenen in Fernsehen und Radio, wo einzelne Exponenten wie die Parteipräsidenten und Bundesräte zu Wort kommen.

- Ein „Überparteiliches Komitee gegen Masseneinbürgerungen“ veröffentlichte im Sommer 2004 vor der Abstimmung über die erleichterte Einbürgerung Inserate unter dem Titel: „Muslime bald in der Mehrheit?“ Mit verfälschter Statistik wurde darin das Wachstum der muslimischen Bevölkerung, die insbesondere in den 90er Jahren durch die Flüchtlings-einwanderung aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo angestiegen war, extrapoliert. Dem Islam, auch wie er in der Schweiz gelebt wird, warf das gleiche Komitee in einem zweiten Inserat pauschal eine generelle Frauenfeindlichkeit vor¹⁰⁰. Das Bundesamt für Statistik distanzierte sich in einer Medienmitteilung von den tendenziösen Hochrechnungen für die Jahre 2010 - 2040. „Diese Hochrechnungen haben keinerlei demographische Basis und die verwendete Methode – Verdoppelung des Anteils der Muslime in der Schweiz alle zehn Jahre – entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. In Anbetracht der Methode versteht man, weshalb die Autoren ihre Berechnungen 2040 abbrechen: Nach dieser Logik würde der Anteil der muslimischen Bevölkerung im Jahr 2050 nämlich 144% betragen!“ schreibt das Bundesamt für Statistik nicht ohne Ironie¹⁰¹. Ein zweites Inserat des gleichen Komitees unter dem Titel „Prägen bald Muslime unsere Frauenpolitik?“ folgte. Darin wurde den Muslimen der Schweiz pauschal Frauenfeindlichkeit, ja Frauenunterdrückung vorgeworfen. Die Eidg. Ausländerkommission veröffentlichte am 5. September 2004 eine Pressemeldung; sie zeigte sich entsetzt und besorgt über die Inserate¹⁰² und brachte in ihrem Communiqué faktische Berichtigungen gegen die Aussage im Inserat vor. Positiv gewertet werden können die zahlreichen Solidaritätsäusserungen gegenüber Musliminnen und Muslimen, welche damals in den Medien¹⁰³, bei der EKR und bei Nichtregierungsorganisationen eingingen. Insgesamt sechzehn Privatpersonen und das Forum für Integration Migrantinnen und Migranten (FIMM) reichten Anzeigen gegen die beiden Inserate ein, die die Staatsanwaltschaft Zürich gesammelt behandelte. Diese sah jedoch keine Verletzung der Rassismustrafnorm und stellte das Verfahren ein.
- In der Abstimmung im Kanton Zürich vom 30. November 2003, in der es um die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und das Gesetz über die Anerken-

¹⁰⁰ Inserat mit Titel: „Prägen bald Muslime unsere Frauenpolitik?“

¹⁰¹ Stellungnahme des Bundesamts für Statistik zum Inserat „Muslime bald in der Mehrheit?“, 20.9.2004.

¹⁰² www.eka-cfe.ch/d/medien_archiv.asp#Inserate

¹⁰³ Leserbrief Sandro Feuillet in 20 Minuten vom 22.9.2004: „Ich kann nicht verstehen, wie so eine Zeitung, welche zudem noch der Tamedia angehört, eine solch verleumderische Kampagne unterstützt. Würden Sie das auch tun, wenn anstatt von Muslimen von Juden die Rede wäre? Ganz bestimmt nicht, das wäre dann zu heikel. [...]“

nung von Religionsgemeinschaften ging, machte ein überparteiliches Komitee „3 x NEIN zu den Kirchenvorlagen“ Stimmung gegen die Annahme dieses Gesetzes mit Parolen wie „Steuergelder für die Koranschulen?“¹⁰⁴. Die Vorlagen wurden aus vielfältigen Erwägungen mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt.

- Mehrere Gemeinde- und Kantonalfraktionen der Schweizerischen Volkspartei (SVP) traten mit dem Vorschlag an die Öffentlichkeit, insgesamt sei Muslimen die Einbürgerung zu verweigern. So zuletzt die SVP der Stadt Luzern¹⁰⁵.
- Die Junge SVP des Kantons Solothurn fragt 2005/2006 auf ihrer Website, ob der Koran nicht zu sexueller Nötigung und Gewalt an Frauen aufrufe¹⁰⁶. Sie kreierte dazu ein Flugblatt, das auch auf der Website der Jungen SVP Schweiz zu beziehen ist und dort als „genialer Koran-Flyer“ angepriesen wird¹⁰⁷.
- Auf den Listen verschiedener Parteien gelangten muslimische Vertreterinnen und Vertreter in Orts- und Kantonsparlamente. Die Christliche Volkspartei (CVP) portierte in den letzten Jahren ebenfalls muslimische Kandidatinnen (im Tessin und in Basel-Stadt Kopftuchträgerinnen, die auch gewählt wurden).
- Die CVP trat im Februar 2006 mit der Meldung an die Öffentlichkeit, sie habe ein Positionspapier zum Verhältnis zu den Muslimen verfasst, was sofort politische Wellen warf¹⁰⁸. In dem am 13. April 2006 unter dem Titel „Identität und Religionsfreiheit – am Beispiel der Musliminnen und Muslime der Schweiz“¹⁰⁹ vorgestellten Papier betont die Partei, es gehe darum, nicht über die Muslime, sondern mit ihnen reden¹¹⁰, und dies in einem öffentlich ausgetragenen Diskurs. Die Partei habe intensive Diskussionen mit muslimischen Vertreterinnen und Vertretern geführt. In dem Positionspapier grenzt sich die Partei ab von Instrumentalisierungen von Feindlichkeit gegenüber anderen Religionen, wie sie von Rechtsparteien in einer gefährlichen Art und Weise betrieben würden¹¹¹. Die Partei macht sich für die durch Rechtsstaatlichkeit garantierte Religionsfreiheit, für die Nichtverhandelbarkeit von Gleichstellung von Mann und Frau, für gleiche Rechte und Pflichten in der Schule, für eine Feiertagsregelung in der Schule stark und für eine der Religion entsprechende Seelsorge in den Spitälern. Sie will Konzilianz in den Bestattungsfragen erwirken, fordert aber auch die Religionsgemeinschaften auf, für Bauvorhaben das Gespräch mit den zuständigen Behörden zu suchen. Schwieriger ist für die Partei die Kopftuchfrage: Sie erachtet ein Verbot als erhebliche Einschränkung für die Betroffenen. Es

¹⁰⁴ Tages-Anzeiger 1.12.2003.

¹⁰⁵ Pressemitteilung der SVP Stadt Luzern vom 23.2.2006: „Die überwältigende Mehrheit der Muslime auch hier in der Schweiz sind der bekennenden Auffassung, dass solche Karikaturen nicht veröffentlicht werden dürften, also verboten werden müssten. Dies zeigt auf, dass diese Menschen offenbar nicht verstanden haben, wo sie leben, welche Werte hier gelten. [...] Die SVP der Stadt Luzern fordert den Stadtrat auf, die Einbürgerung von Personen mit muslimischem Glauben bis auf weiteres zu sistieren.“ www.svp-stadt-luzern.ch

¹⁰⁶ www.jsvp-so.ch/

¹⁰⁷ www.jsvp.ch

¹⁰⁸ SF 2, Arena vom 11.3.2006; Josef Lang, Als Katholiken den Liberalismus bekämpften, In Tages-Anzeiger 14.3.2006. Markus Somm, Multikulturell ist keine Identität. Die Weltwoche 12.4.2006.

¹⁰⁹ Identität und Religionsfreiheit – am Beispiel der Musliminnen und Muslime der Schweiz. Vernehmlassungsvorlage zuhanden des Parteiverstands, der Kantonalparteien und der CVP-Staats- und Regierungsräte. Verabschiedet vom Parteipräsidium der CVP Schweiz am 7.4.2006.

¹¹⁰ Ebenda, S. 4. S. dazu die Tagung der EKR vom Frühling 2002 zum Thema Medien und Rassismus mit dem Titel „Nicht über, sondern mit Minderheiten reden“.

¹¹¹ Identitäts- und Religionsfreiheit, Vernehmlassungsvorlage der CVP, S. 3.

sei wichtig, dass das Kopftuchtragen nicht „auf Druck der Familie oder Dritter erfolge und namentlich Mädchen nicht in ihrer Identitätsfindung in ihrem Immigrationsland behindert werden.“ Zum Kopftuch einer Lehrperson stellt die Partei – mit Blick auf die Parallele zu katholischen Ordensfrauen als Lehrerinnen – eine zustimmende und eine ablehnende Textvariante vor¹¹². Fundamentalistische Strömungen denunziert die CVP als „totalitäre Ideologien, die für ihre Legitimation den Glauben missbrauchen“ und für die in der Schweiz kein Platz sei. Die CVP werde dazu beitragen, die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Fundamentalisten des Landes verwiesen werden könnten. Die muslimischen Gemeinschaften müssten vor fundamentalistischen Akteuren wirksamer geschützt werden¹¹³. Insbesondere dulde die CVP nicht, „dass unter dem Schutz der Versammlungs-, Meinungs- und Religionsfreiheit religiöse Versammlungsorte zu Treffpunkten für religiöse Fundamentalisten und zu Orten der Indoktrination und Volksverhetzung werden.“¹¹⁴

- Die Freisinnig-Demokratische Partei Schweiz (FDP) publizierte am 11. April 2006 eine Resolution als Reaktion auf die Karikaturen-Debatte: Sie wirft darin dem Bundespräsidenten und der Aussenministerin – beides Angehörige der SP – vor, sie hätten sich nicht für die weltweite Respektierung der Grundrechte eingesetzt und sich hinter dem Begriff Neutralität versteckt. Sie formuliert für die Innenpolitik folgende Forderungen: „Trennung von Staat und Religion; Bekämpfung von Fundamentalisten; liberale Werte statt Leitkultur; keine kultur- oder religionspezifische Politik; Integration fördern statt fordern.“¹¹⁵
- Auch die Evangelische Volkspartei (EVP) teilte Anfang März 2006 mit, sie habe „ihre Position zum Umgang mit dem Islam in der Schweiz geklärt“¹¹⁶.
- Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) will das Thema „Verhältnis zu den Muslimen“ in einem Papier, welches einen Neuanfang der Integrationspolitik bezwecke¹¹⁷, aber nicht gesondert behandeln. Darin würden auch Aussagen über „Integration und Religion“ unter grundrechtlichen Aspekten enthalten sein¹¹⁸.
- In einem im März 2006 veröffentlichten Positionspapier der SVP zur Asyl- und Ausländerpolitik „Unsere Regeln gelten für alle“ nimmt die Partei zu vielen Themen Stellung, die in jüngster Zeit vorwiegend in Verbindung mit dem Islam aufgetaucht sind. Das Papier enthält Aussagen zur Gleichberechtigung von Mann und Frau, welche „mit der Zunahme von Ausländern aus patriarchalisch orientierten Ländern“ im Alltag gefährdet sei, der „Balkanisierung“ der Schulen oder der angeblich in der Schweiz geforderten Einführung der Scharia. Auf Seite 13 macht die SVP unter dem Titel „Missachtung des Gastrechts“ eine Aussage zum Thema Dispense: „Immer häufiger werden die Glaubens- und Gewissensfreiheit missbraucht für Forderungen zum Dispens von der Schule oder vom

¹¹² Ebenda, S. 16.

¹¹³ Ebenda, Punkt X.

¹¹⁴ Ebenda, Punkt XI.

¹¹⁵ FDP, 11.4.2006: FDP Schweiz: Einsatz für eine offene Schweiz: Liberale Werte verteidigen – Resolution der FDP für ein aktives Eintreten zu Gunsten der Grundrechte.

¹¹⁶ Tachles 3.3.2006.

¹¹⁷ Tages-Anzeiger 25.2. 2006: „SP tut sich schwer mit dem Islam“.

¹¹⁸ Aussage Generalsekretariat SP Schweiz auf telefonische Anfrage am 19.4.2006.

Arbeitsplatz an Frei- oder Feiertagen des Heimatlandes oder zur Ablehnung von Schulmitteln und Unterrichtsteilen. So verbieten beispielsweise mehr und mehr muslimische Familien ihren Töchtern die Teilnahme am Schwimmunterricht und erwarten von der Lehrerschaft, dass dieses Verbot respektiert wird. (...) Die SVP fordert deshalb: Wer Sonderwünsche in Bezug auf den Schulunterricht hat, soll sein Kind auf eigene Kosten in Privatschulen unterbringen.“ Weitere Passagen: „Aus Minderheiten sind an immer mehr Orten schon Mehrheiten geworden, die entsprechend fordernd auftreten. (...) Sonderwünsche werden zunehmend zum Normalfall; Schulunterricht, Klassenlager, aber auch öffentliche Anlässe bis hin zu den 1.-August- Feiern werden eingeschränkt und oft vermeintlichen Minderheitenbefindlichkeiten untergeordnet“ (S. 6). Nach Meinung der EKR werden hier unterschiedliche gesellschaftliche Entwicklungen in einen Topf geworfen und in Bezug zu Muslimen gesetzt – auch dort, wo dies nicht angebracht ist (so zum Beispiel in einem Kommentar zur 1.-August-Feier, die wegen Aufmärschen rechtsextremer Gruppierungen gefährdet ist).

2.8. Weitere institutionelle Akteure

Kirchliche und religiöse Akteure sind seit längerem mit dem Islam und religiösen muslimischen Vertretern im Dialog. Beiträge der drei Landeskirchen und des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) betreffen die eigentliche Basisarbeit zur Förderung des Dialogs¹¹⁹, Zudem gibt es spezialisierte Stellen, für die Kontakte zum Islam ein eigenes Ressort oder eine Teilaufgabe darstellen, sowie schliesslich Projekte auf nationaler Ebene, die vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK), der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Christkatholischen Kirche der Schweiz sowie dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) getragen werden. Dazu gehört die Organisation von Seelsorge in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden in den Empfangszentren für Asylsuchende, in Kliniken und Gefängnissen sowie in der Armee. Wohl ein Meilenstein ist die Gründung des „Rates der Religionen“ im Mai 2006, in dem die Spitzen der Religionsgemeinschaften vertreten sind¹²⁰.

Für den SEK ist der Dialog mit dem Islam und die Begegnung mit Muslimen schon seit den frühen 80er Jahren ein Thema¹²¹. In den Kantonalkirchen wurden „Islam-Verantwortliche“, welche sich regelmässig treffen, ernannt. Eine Projektgruppe des SEK legte im September

¹¹⁹ Das Schweizerische Pastoralsoziologische Institut in St. Gallen bereitet gegenwärtig im Auftrag der Pastoralplanungskommission der Schweizer Bischofskonferenz (PPK) und in Zusammenarbeit mit der Interreligiösen Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz (IRAS/COTIS) die Publikation einer Broschüre vor, welche einen möglichst breiten Überblick über die in der Schweiz im interreligiösen Dialog engagierten Institutionen bieten soll. – IRAS/COTIS, 1992 gegründet, versteht sich einerseits als schweizerischer Dachverband und nimmt Koordinationsaufgaben zwischen den verschiedenen lokalen und regionalen interreligiösen Arbeitskreisen und Institutionen wahr, andererseits ist der Verein auch direkt in der Wahrnehmung von Interessen sowie der Beratung von Muslimen engagiert.

¹²⁰ Schweizerischer Rat der Religionen. Medienmitteilung 15.5.2006. S. auch Le Temps, 16.5.2006.

¹²¹ Vgl. B. Ryter, U. Köppel, P. Vonaesch, (Hg.), Damit wir uns besser verstehen. Informationsbeitrag der Kirchen zum besseren Verständnis der muslimischen Einwanderer in der Schweiz, 5. Aufl.1985. Dies. (Hg.), Christen und Muslime im Gespräch. Informationsbeitrag der Kirchen zum besseren Verständnis der muslimischen Einwanderer in der Schweiz, Bern/Luzern. 3. Aufl. 1988.

2005 theologische, religions- und gesellschaftspolitische Ziele im Umgang mit dem Islam fest. Ausdrücklich ist darin u.a. der Einsatz für die Rechte der religiösen Minderheit genannt. Die Schweizer Bischofskonferenz besitzt ebenfalls ein Fachgremium „Islam“. Auch wenn in den kirchlichen Gremien gelegentlich „über“ anstatt „mit“ Muslimen geredet wurde, wertet die EKR diese kontinuierliche Arbeit unter den Religionen sehr positiv.

Auf Seiten des SIG ist eine jüdisch-islamische Kommission im Entstehen begriffen. Die jüdische Gemeinschaft hat die Herausforderung angenommen, Anliegen auch zusammen mit den muslimischen Gemeinschaften vorzubringen, wenn diese parallel laufen, und sich bei Ausgrenzungen mit ihnen solidarisch zu zeigen. Dies ist angesichts der politischen Spannungen zwischen Israel und der arabischen Welt nicht immer einfach. Genau so wie Antisemitismus zu unterscheiden ist von einer kritischen Haltung gegenüber dem Staat Israel, so ist zu unterscheiden zwischen den Terroranschlägen islamischer Fundamentalisten und der Situation der Muslime in Europa.

Als wichtigste **interreligiöse Institutionen** sind zu nennen: Gemeinschaft von Christen und Muslimen in der Schweiz (GCM)¹²², IRAS-Cotis, Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft Schweiz¹²³, das Zürcher Lehrhaus¹²⁴, Paulus-Akademie Zürich¹²⁵, das geplante Haus der Religionen Bern¹²⁶, das Dialog-Institut¹²⁷, *L'Arzillier, maison du dialogue*, Lausanne¹²⁸, *Plate-forme interreligieuse de Genève*¹²⁹, Aargauer Interreligiöser Arbeitskreis (AIRAK)¹³⁰. Unter den **Nichtregierungsorganisationen** haben sich die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus GRA¹³¹, die Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz GMS¹³², NCBI *National Coalition Building Institute* (Schweiz)¹³³, *ACOR SOS-racisme*¹³⁴ besonders gegen die Ausgrenzung von Muslimen engagiert.

Eine exponierte Haltung nahm „David – Das Zentrum gegen Antisemitismus und Verleumdung“ ein. Der Geschäftsleiter veröffentlichte am 29. November 2002 nach Terroranschlägen auf israelische Touristen in Kenia, einen Offenen Brief an den Bundesrat und das Parlament, mit unterzeichnet von weiteren 130 Personen¹³⁵. In dem Brief heisst es, der Islam bekenne sich klar dazu, die Weltherrschaft anzustreben, die Vernichtung des Staates Israel sei nur ein erster Schritt der geplanten Zerstörung „unserer jüdisch-christlichen Zivilisation“.

¹²² www.g-cm.ch

¹²³ www.iras-cotis.ch

¹²⁴ www.zuercher-lehrhaus.ch

¹²⁵ www.paulus-akademie.ch

¹²⁶ www.haus-der-religionen.ch

¹²⁷ www.dialog-institut.ch

¹²⁸ www.arzillier.ch

¹²⁹ www.interreligieux.ch

¹³⁰ www.airak.ch

¹³¹ www.gra.ch, s. dort ihre Kampagnen. Zu erwähnen ist die Chronologie rassistischer Vorkommnisse in der Schweiz, die seit 1992 veröffentlicht wird und auch auf Feindlichkeit gegenüber Muslimen eingeht.

¹³² Fachtagung im Berichtsjahr 2004/2005: „Muslime in der Schweiz – Chancen und Hindernisse der Integration“. S. www.gms-minderheiten.ch. 2006 lancierte GMS eine Umfrage in den Zürcher Gemeinden, ob sie sich schon mit der Grablegung nach islamischem Ritus befasst hätten. Nur bei 20 Gemeinden war dies offenbar der Fall. Medienmitteilung GMS „Noch fehlen Grabfelder für Muslime“, ohne Datum 2006.

¹³³ NCBI hat religiöse Interessengruppen in seine Workshoparbeit mit einbezogen. 2005 war Islamophobie das Jahresthema und NCBI veröffentlichte eine Broschüre „Muslimische Kinder in der Schule – as-salamu alaikum“ heraus. S. www.ncbi.ch

¹³⁴ www.sos-racisme.ch

¹³⁵ David – das Zentrum gegen Antisemitismus und Verleumdung, Pressecommuniqué 23.6.2003. S. bei www.zentrum-david.ch unter Archiv.

Rechtsanwalt Daniel Vischer reichte im Auftrag eines muslimischen Betroffenen dagegen Strafanzeige ein. Der Fall zeigt exemplarisch, wie verletzend eine Gleichsetzung der Religion mit extremistischen Tendenzen sein kann. Der Freispruch der zweiten kantonalen Instanz wurde vom Bundesgericht bestätigt.¹³⁶

Für Schulbehörden und Erziehungsverantwortliche stehen das interreligiöse Verständnis, die Gestaltung des schulischen Unterrichts zu Ethik, Religion und Kultur und die Unterweisung durch die religiösen Gemeinschaften in den Räumen der Schule sowie – und dies ist das häufigste Thema – die Gewährung von Dispensen aus Gründen der Religion im Vordergrund. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat bisher darauf verzichtet, Empfehlungen zu religiösen Fragen in der Schule zu erlassen¹³⁷. So verfolgen die einzelnen Kantone, in der Grundschule sogar die einzelnen Gemeinden, unterschiedliche Strategien.

Im Dezember 2005 gewährte die Schulkommission der Gemeinde Stettlen BE mit knapper Mehrheit einer Drittklassschülerin das Kopftuchtragen in der Schule. Sie wurde vom Schwimm- und Religionsunterricht und teilweise vom Turnen dispensiert¹³⁸. Im Mai 2006 teilte die Schulkommission Stettlen mit, im Dialog mit den Eltern und dem Mädchen selbst – es handelte sich um frisch zugezogene Flüchtlinge aus Libyen – nehme dieses nun am Schwimmunterricht teil und habe das Kopftuch abgelegt. Das Mädchen selber habe sich gegen die Sonderbehandlung gewandt. Offenbar hatte der Konflikt zu zahlreichen Zuschriften an den Kommissionspräsidenten und zu Leserbriefen geführt, in denen Mehrheitsangehörige Gleichheit und Schulpflicht höher gewichteten als die Religionsfreiheit.

Im Allgemeinen soll die gleichberechtigte Teilnahme am Schulunterricht – ein Grundsatz des Schweizer Schulsystems – beibehalten werden, z.B. das Turnen mit speziell bedeckender Kleidung für muslimische Mädchen. Programme zur Förderung der Vielfalt in der Schule (z.B. das Programm QUIMS, Qualität in multikulturellen Schulen des Kantons Zürich¹³⁹) sowie Sensibilisierung gegen Rassismus und Ausgrenzung kommen auch muslimischen Kindern zugute¹⁴⁰. Der Kanton Zürich hat zusammen mit der Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) für das neue Unterrichtsfach „Religion und Kultur“¹⁴¹ den Lehrinhalt zum Islam erarbeitet.

Im Dienstreglement der **Schweizer Armee** regelt Art. 63 die „Achtung der Religionen“. Die Anpassungen im Alltag – beim Essensangebot, der Durchführung von Gebeten und der Einhaltung von Feiertagen – sind jedoch nicht immer einfach. Die Armeeseelsorge (Feld-Imame gibt es noch nicht) und der Psychologisch-pädagogische Dienst sind Anlaufstellen bei Beanstandungen, die auch Mobbing-Fälle betreffen können. Begrüßenswert ist die 2005 erfolgte Integration einer Fachstelle Extremismus in der Armee in die Fachstelle für Rassismusbe-

¹³⁶ Ebenda.

¹³⁷ Laut Hans-Ulrich Stöckling, dem damaligen Präsidenten der EDK, geschah dies aus der Befürchtung heraus, damit eher Konflikte zu schaffen als zu lösen, da diese den Ermessensspielraum und die differenzierte Einzelfallbetrachtung beschneiden könnten. Dies beziehe sich auch auf das Kopftuch. Interview in: Basler Zeitung 4.3.2006.

¹³⁸ ABSK, 6.12.2005.

¹³⁹ www.quims.ch

¹⁴⁰ Ein spezifisches Programm „Muslimische Kinder in der Schule“ hat NCBI entwickelt. S. oben Anm. 131.

¹⁴¹ Mitteilung des Bildungsrates des Kantons Zürich, 7.3.2006.

kämpfung des EDI. Einzelne Truppenkommandanten fordern auch direkt die Durchführung von Programmen gegen Rassismus und Extremismus an.

Ohne dass hier im Genaueren darauf eingegangen werden kann, sei festgehalten, dass vermehrt im **Gesundheitswesen** auf die spezifischen Bedürfnisse von Muslimen eingegangen wird – mit angepasster Kost und bei anderer kultureller Auffassung der *rites de passage* von Geburt, Krankheit und Tod, oder im Hinblick auf eine strengere Geschlechtertrennung. „Muslime im Spital“ ist das Thema mehrerer Studien der Sozialarbeit¹⁴²; die Spitalseelsorge wird auch von den Imamen durchgeführt. Das vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) unterstützte Programm „Migrant-friendly hospitals“ – ein Netzwerk von Spitälern und Pflegeinstitutionen, „die sich durch besondere Kompetenz bei der Betreuung von Angehörigen der Migrationsbevölkerung auszeichnen“¹⁴³ – kommt auch spezifischen Bedürfnissen der muslimischen Bevölkerung entgegen. Andachtsräume in Spitälern (auch auf Flughäfen und in Bahnhöfen) für die praktizierenden Muslime für die Verrichtung der täglichen Gebete sowie die Durchführung der Seelsorge durch Imame in den Spitälern sind ebenfalls von Bedeutung¹⁴⁴. Wichtig scheint der EKR die Erkenntnis, dass es in einigen Jahren nicht mehr um eine „Migrationsbevölkerung“, sondern um die multikulturelle Zusammensetzung der ansässigen Bevölkerung gehen wird. Dem Thema „Gesundheit“ hat die EKR Nr. 16/2004 ihres Bulletins TANGRAM gewidmet.

¹⁴² Z.B. Pflegeschule Clara: Projektarbeit von Noemi Haas, Marianne Schnetzer, Mirjam Frey, Catherine Tanner und Heidi Kyburz; Kontakt-Beziehung: Muslime in Spital. Basel 2003.

¹⁴³ S. www.hplus.ch

¹⁴⁴ Z.B. Raum der Stille im Stadtspital Triemli, Zürich.

3. Diskriminierungen im Alltag

Muslimfeindliche Vorurteile führen zu Diskriminierungen auf der institutionellen, strukturellen und der interpersonellen Ebene. Diese treten dort auf, wo es konkret wird – im Alltag. Auch wenn Ausgrenzungen aus rassistischer und muslimfeindlicher Motivation manchmal schwer fassbar sind, bedeuten sie für die Betroffenen unter Umständen eine massive Beeinträchtigung. Muslime erleben – ebenso wie andere Minderheitsangehörige – in der Schweizer Gesellschaft nur sehr wenige Zeichen tatsächlicher und partnerschaftlicher Gleichwertigkeit.

In den Hearings vor der EKR und in der Studie der EKA legten Musliminnen und Muslime aber gerade einen Hauptakzent auf die Führung eines selbstverständlichen Lebens als Schweizer Einwohner oder Bürger muslimischer Glaubenszugehörigkeit – ob praktizierend oder nicht. Gleichzeitig wollen Musliminnen und Muslime ihre Rechte als Glaubensgemeinschaft umsetzen sowie die Glaubens- und Kulturfreiheit in der Gemeinschaft ausüben. Für die zweite, dritte und vierte Generation in der Schweiz ist die Gewährung der Chancengleichheit, mithin die Teilhabe an der Schweizer Gesellschaft, von grosser Bedeutung.

Die EKR hält aus ihrer Optik fest:

1. **Es gibt Grundrechtskonflikte zwischen Mehrheits- und Minderheitsanliegen.** Diese sind nichts Neues, denken wir nur an die Kulturkonflikte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, welche unsere Gesellschaft ausgefochten hat – um die Trennung von Kirche und Staat, den so genannten „Jesuitenartikel“ beispielsweise, um die bürgerliche Emanzipation der jüdischen Gemeinschaft usw. Solche Grundrechtskonflikte können, müssen aber nicht religiöse Aspekte aufweisen.
2. **Das gesetzliche Instrumentarium zur Lösung dieser Grund- und Menschenrechtskonflikte steht bereit und wird angewandt.** Im Einzelfall wird in einer **Güterabwägung** entschieden¹⁴⁵. Rechte wie die psychische und physische Integrität, die Gleichstellung von Frau und Mann, Religions- und Meinungsäusserungsfreiheit, Ehe- und Familienfreiheit sowie Erziehungsrecht der Eltern, Sprachen-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit werden gegeneinander abgewogen. Alle diese Freiheiten sind durch das Diskriminierungsverbot geschützt, d.h. sie gelten für alle und niemand darf benachteiligt werden, nur weil er oder sie einer bestimmten Religion, ethnischen oder sprachlichen Gruppe angehört.

¹⁴⁵ Walter Kälin; Grundrechte im Kulturkonflikt. Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft; Zürich 2000. S. 25: „Gegenstand dieser Untersuchung sind somit Konflikte, die entstehen, weil die Beteiligten religiöse, familiäre oder ethnische Unterschiede betonen und zumindest eine Partei eine Lösung auf der Basis von Grund- und Menschenrechten verlangt. Dabei kommen zwei Grundkonstellationen vor: Entweder berufen sich die Mitglieder der Minderheitenkultur auf Grundrechte, um ihre eigenen Werte und Haltungen leben zu können bzw. Freiheitsbeschränkungen durch den Staat abzuwehren, oder der Staat behandelt sie wegen ihres kulturellen Andersseins ungleich, obwohl sie selbst eine Gleichbehandlung wünschen. [...] Es wird sich zeigen, dass sich viele Kulturkonflikte nicht zwischen Ausländern und ‚Einheimischen‘, sondern zwischen Personen gleicher Staatsangehörigkeit ereignen.“

3. **Die rechtliche Interpretation von Diskriminierung entwickelt sich zusammen mit der Gesellschaft**, so dass eventuell zu einem späteren Zeitpunkt in der gleichen Frage neu entschieden wird. Das Bundesgerichtsurteil von 1993 zugunsten des Dispenses vom Schwimmunterricht für ein muslimisches Mädchen¹⁴⁶ wurde später heftig kritisiert. Es könnte durchaus sein, dass ein Entscheid heute, d.h. rund dreizehn Jahre später, eher emanzipatorisch als zugunsten der Gewährung der Glaubensfreiheit ausfallen würde. Das Gleiche wäre bezüglich des Bundesgerichtsurteils zum Kopftuchverbot für Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule vorstellbar: Werden zu einem späteren Zeitpunkt die muslimische Minderheit und ihre religiösen Zeichen nicht mehr „als Gefahr“ wahrgenommen, so könnte auch das Tragen des Kopftuchs oder anderer religiöser Zeichen in staatlicher Funktion gestattet sein. An der Weiterentwicklung dieser Grundrechtsdebatte haben auch andere Minderheitenreligionen grosses Interesse, so z.B. die jüdische Gemeinschaft und die Sikhs.
4. **Die EKR begrüsst eine offene Wertediskussion.** Diese darf jedoch nicht despektierlich, vorverurteilend und entwürdigend der Minderheit gegenüber geführt werden, sondern muss die Menschenwürde und die Grund- und Menschenrechte beachten. In eine gesellschaftliche Debatte sollen die Beteiligten mit einbezogen werden, was im Umgang mit Musliminnen und Muslimen im Alltag oft nicht geschieht. Erst neuerdings hat sich hier ein Wandel vollzogen (s. Kap 2).
5. **Die EKR kritisiert die rassistische Kulturalisierung der Auseinandersetzung mit dem Islam.** Zu kritisieren ist die Heraufbeschwörung eines *clash of civilizations* zwischen Orient und Okzident¹⁴⁷. Die negative Kulturalisierung von Konflikten führt zu einer Herabwürdigung anderer Vorstellungen und Lebensweisen als minderwertig – dies im Unterschied zu einer Grundrechtsdebatte, die von geschützten Rechten ausgeht. Wird eine Frau mit Kopftuch generell als unterdrückt wahrgenommen, wird jeder Mann aus dem Kosovo als Macho, Messerstecher und Autoraser abgestempelt, wird die rituelle Viehschlachtung, welche gläubige Muslime wünschen, per se als grausam und unterentwickelt dargestellt, so handelt es sich um kulturellen Rassismus.
6. **Die EKR kritisiert die wechselnd vorgenommene Kategorisierung nach Religionszugehörigkeit und nationaler/ethnischer Herkunft**, wonach die einen Religionen und Nationen als die „guten“, die andern als die „schlechten“ gelten. Sehr oft wird die Religion vorgeschoben, um Rassismus zu verdecken. Dazu gehört auch,

¹⁴⁶ BGE 119 Ia 178: Es könne niemand mit einem ernsthaften religiösen Bedürfnis gezwungen werden, dass sein Kind in den Schwimmunterricht gehen müsse. Beim Schwimmen handle es sich nicht um einen Lehrinhalt, der im Interesse der Kinder oder im Rahmen der schweizerischen Werteordnung als unverzichtbar einzustufen sei. Somit sei ein Dispens im Lichte der Glaubensfreiheit dort unzulässig, wo dem Kind wesentliche Lehrinhalte verloren gehen. Ein Dispens von so genannten Kernfächern wie Mathematik oder Deutsch wäre somit unzulässig.

¹⁴⁷ Der Begriff stammt von Samuel P. Huntington, *Der Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert.* München 1996 (Originalausgabe: Samuel P. Huntington, *The Clash of Civilizations*, New York 1996.) Siehe auch die Rede des Bundespräsidenten Moritz Leuenberger zum 1. Mai 2006 in Chur: „Der Clash der Kulturen beherrscht die Auseinandersetzungen rund um den Globus, prägt die Auseinandersetzungen zwischen UNO und USA und die Aussen- und die Innenpolitik aller Staaten. Aber stimmt dieses Schlagwort vom Clash der Kulturen? Hilft es uns in irgendeiner Weise, die globalen Probleme zu erkennen oder zu lösen?“ (sp schweiz, links.ch 05.06, S. 1.)

dass der Ausländerstatus immer in den Vordergrund gerückt wird, auch wenn dies in einem Konflikt kaum von Bedeutung ist.

7. **Die EKR kritisiert die ständige Wiederholung der noch nicht erfolgten Integration von Musliminnen und Muslimen**, was nicht den Tatsachen entspricht. Tausende von Menschen muslimischen Glaubens leben, arbeiten, ernähren ihre Familien in der Schweiz, ohne dass sie in irgendeiner Weise mit dem Schweizer Rechtssystem in Konflikt geraten. Was sie aber für sich beanspruchen, ist der Verzicht auf eine von der Mehrheitsgesellschaft erzwungene kulturelle Assimilation. Nur eine an sich integrierte Gesellschaft, die Differenz zulässt, in der verschiedene Bevölkerungsteile miteinander im Dialog stehen und sich gegenseitig austauschen, kann diese Ausgrenzung vermeiden. „Schweizerisch“ bedeutet in diesem Sinne eben nicht homogen.

Die EKR stellt im Alltag direkte oder indirekte Diskriminierungen dort fest, wo die Grund- und Menschenrechte klare Vorgaben machen, die Gleichbehandlung jedoch allein aufgrund der Religionszugehörigkeit oder einer versteckt vorgenommenen ethnischen Unterscheidung nicht gewährt wird.

Dies ist der Fall,

- wenn im Rahmen der Bau- und Zonenordnung Gesuche für religiöse Zentren und Gebäude abgelehnt werden. Es gibt keinen Unterschied zwischen der Behandlung eines Baugesuchs für eine Kirche mit Kirchturm und für eine Moschee mit Minarett. Die Tatsache, dass Muslime ihre Gebetsräume in Garagen und in Industriegebieten einrichten müssen, ist herabwürdigend;
- wenn eine schickliches Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof in einer Gemeinde nur den Angehörigen der Mehrheitsreligion ermöglicht wird und dadurch Minderheitsgemeinden gezwungen sind, private Friedhöfe zu errichten, um eine Grablegung nach religiösem Ritus zu gewährleisten. Auch hier ist nicht die muslimische Gemeinschaft allein betroffen;
- wenn Ausgrenzungen im sozialen und gesellschaftlichen Leben aufgrund einer (zugeschriebenen) Religionszugehörigkeit vorgenommen werden, wo diese keinerlei sachliche Bedeutung hat;
- wenn bei Einbürgerungsverfahren eingereichte Gesuche, die von den Exekutivbehörden geprüft und zur Annahme empfohlen wurden, auf Gemeindeebene aufgrund der Religionszugehörigkeit oder der nationalen oder ethnischen Herkunft abgelehnt werden¹⁴⁸;
- wenn Arbeitssuchende aufgrund der Ethnie, ja sogar des Namens und der vermuteten Religionszugehörigkeit oder wegen eines sichtbaren Zeichens dieser Religionszu-

¹⁴⁸ S. dazu mit Suchwort „Einbürgerung“ in der Chronologie rassistischer Vorkommnisse unter www.gra.ch/chron/chron_results.asp.

gehörigkeit nicht eingestellt werden¹⁴⁹ oder wenn Lehrstellensuchende keine Lehrstelle erhalten¹⁵⁰. Ebenfalls darf sich die Arbeitszuteilung – ob an der Front mit Kundenkontakt oder beispielsweise im Lager– nicht nach der Religion richten;

- wenn eine Kündigung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis aufgrund der Religionszugehörigkeit oder eines sichtbaren religiösen Zeichens vorgenommen wird¹⁵¹. Dasselbe gilt bei Nichtbeförderung oder gar Mobbing;
- wenn die Einhaltung religiöser Feiertage nicht gewährt wird oder keine klare Feiertagslösung besteht, die für die verschiedenen Religionsangehörigen in einem Betrieb oder einer Schule gleichermassen gilt¹⁵²;
- wenn bei der Erteilung von Dispensen von Schulaktivitäten keine Gleichbehandlung besteht;
- wenn politische Akteure und Medienschaffende in Stereotypen, Unterstellungen und in despektierlicher Art und Weise kollektiv über Muslime und Musliminnen berichten;
- wenn jemandem mit Rückgriff auf die Religion bürgerliche Rechte wie z.B. die Mitgliedschaft in einer Schulpflege verweigert werden sollen¹⁵³.

¹⁴⁹ Eine 40-jährige Schweizerin, ursprünglich aus Mazedonien stammend, bewarb sich auf Empfehlung der Regionalen Arbeitsvermittlungsstelle (RAV) als Reinigungsangestellte. Einen Tag später ging beim RAV ein E-mail der APS Reinigungen GmbH folgenden Inhalts ein: „Morgen Herr Sachbearbeiter RAV. Wir stellen keine Leute aus dem Balkan ein und meine Firma verträgt solche Leute nicht, wie wir in der ganzen Schweiz auch nicht! Ich bin Unternehmer und finanziere nicht das zugelaufene Volk. Habe alles probiert mit denen. Kopftücher, Moslem etc. gehören nicht hierher! Wir sind Eidgenossen und keine Auffangstation für die ganze Welt. Bin stinksauer, dass Sie nicht lesen können, dass wir keine Kopftücher einstellen! Mit freundlichen Grüßen.“ Der Fall wurde vor das Arbeitsgericht Zürich gezogen. Im Urteil vom 13. Januar 2006 wurde die beklagte Reinigungsfirma zu CHF 5000.- Genugtuung verurteilt. Begründet wurde das Urteil mit einer Verletzung des aus Artikel 28 ZGB fließenden allgemeinen Persönlichkeitsschutzes und des spezifischen Persönlichkeitsschutzes im Arbeitsrecht nach Art. 328 OR. (S. Tages-Anzeiger 11.5.2006).

¹⁵⁰ Rosita Fibbi et al.; *Le passeport ou le diplôme? Etude des discriminations à l'embauche des jeunes issus de la migration*; Neuchâtel 2003.

¹⁵¹ S. vorne Kap. 2.4 „Kopftuchdebatte“.

¹⁵² Das Bundesgericht hielt in einem Entscheid des Jahres 1991 (BGE 117 Ia 311) fest, „dass der Kanton die religiösen Freiheiten durch die Festlegung von Bürgerpflichten einschliesslich der Pflicht zum Schulbesuch nicht weiter einschränken darf, als dies auch vom öffentlichen Interesse geboten und verhältnismässig ist. Es sei verfassungswidrig, in einem kantonalen Schulgesetz keine Möglichkeit der Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen vorzusehen. Grenze der Berücksichtigung einzelner Religionsvorschriften müsse jedenfalls die Aufrechterhaltung eines geordneten und effizienten Schulbetriebes sein, welcher im öffentlichen Interesse liege. Dieses Interesse sei „abzuwägen gegenüber dem Interesse der Gesuchsteller, als Familie ihren Glaubensvorstellungen nachleben zu können. Diese stehen vor der Alternative, entweder einem staatlichen oder einem religiösen Gebot zuwiderhandeln zu müssen (...). Dadurch entsteht nicht nur die Gefahr eines Gewissenskonfliktes, sondern auch einer Auseinandersetzung zwischen Schule und Familie, unter der insbesondere das betroffene Kind leiden könnte.“

¹⁵³ Als sich im Mai 2006 in Wetzikon/ZH ein aus Albanien stammender Schweizer Bürger islamischen Glaubens als Kandidat für die Primarschulpflege aufstellen liess, warnte der reformierte Pfarrer vor dem Kandidaten, weil die „islamisch geprägte Kultur in Bereichen wie Kinderziehung, Schulwesen, Führungsstil und Demokratieverständnis stark von unserer abweiche“ (Tages-Anzeiger 11.5.2006).

4. Empfehlungen der EKR

Die EKR verweist auf das 2005 zum zehnjährigen Jubiläum ihres Bestehens präsentierte **Fünf-Punkte-Programm „Für eine gemeinsame Politik gegen Rassismus“**, welches Anliegen der UNO-Weltkonferenz gegen Rassismus von 2001 aufnimmt¹⁵⁴. Diese fünf Punkte müssen auch in Bezug auf die muslimische Minderheit in der Schweiz umgesetzt werden. Sie lauten:

1. Die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe;
2. Die Rechtsinstrumente zum Schutz der Opfer müssen gestärkt werden;
3. Zum Schutz der Betroffenen braucht es vermehrt leicht zugängliche Hilfsangebote wie Ombuds-, Beratungs- und Schlichtungsstellen;
4. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Politik und Stereotype in den Medien müssen bekämpft werden;
5. Die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung muss Teil einer ganzheitlichen Menschenrechtspolitik von Bund, Kantonen und Gemeinden werden.

Voraussetzung für eine kohärente Politik und einen langsamen Wandel der Haltung ist die Erkenntnis, dass heute die drittgrösste religiöse Gruppe in unserem Lande Muslime und Musliminnen sind, die für sich und ihre Kinder hier eine lebenswerte Zukunft bauen wollen. Dies ist am ehesten möglich, wenn ein friedliches, vorurteilsfreies Zusammenleben garantiert ist, in welchem Wertekonflikte mit demokratischen Mitteln ausgetragen werden. Dem steht entgegen, dass das Reden und Schreiben über muslimische Mitbewohner dieses Landes noch stark von rassistischen Stereotypen geprägt ist.

In Anerkennung der pluralistischen und multireligiösen Realität unseres Landes; in der Überzeugung, dass gegenseitiger Respekt und Toleranz das Zusammenleben vereinfachen und allen Menschen eine gemeinsame Zukunft ermöglichen; in Anbetracht, dass Ausgrenzungen dem demokratischen Staatsverständnis widersprechen, **richtet die EKR die folgenden Empfehlungen:**

¹⁵⁴ S. dazu: Fachstelle für Rassismusbekämpfung; Weltkonferenz gegen Rassismus 2001 Durban (Südafrika); Erklärung und Aktionsprogramm mit Inhaltsübersicht und Index; Bern 2002.

an die Mitglieder der zivilen Gesellschaft:

1. Vorurteile sollen über respektvolle Begegnungen und im Kontakt miteinander in der Schule, bei der Arbeit, in der Freizeit, unter Nachbarn abgebaut werden. Es gibt dafür von verschiedenen Anbietern eine Vielfalt geeigneter Programme.
2. Nicht das Trennende, wie in der öffentlichen Debatte so oft betont, sondern das Gemeinsame und das Verständnis füreinander sollen im Vordergrund der Kontakte stehen.
3. Eine gemeinsame Beteiligung an den bestehenden Körperschaften von Gesellschaft und Politik schafft gegenseitiges Vertrauen.

an die Bundesbehörden:

4. Die verfassungsmässige Glaubensfreiheit und das Diskriminierungsverbot sollen respektiert, die Nichtdiskriminierungsbestimmungen verschiedener Menschenrechtskonventionen der UNO und des Europarats sollen eingehalten werden.
5. Auftretenden Diskriminierungen und Ausgrenzungsmechanismen, von denen Musliminnen und Muslime betroffen sind, muss von Behörden und Politik aktiver entgegengewirkt werden. Zu den Bereichen, in denen die Religionszugehörigkeit keine Bedeutung haben darf, gehören auch Arbeiten und Wohnen.
6. Der Kampf gegen Terrorismus darf nicht zu einer Aushöhlung der Menschen- und Grundrechte und zu einer Gleichsetzung der Muslime mit Terroristen führen.
7. Auf der Basis der Gleichbehandlung aller Glaubensrichtungen und ihrer Institutionen in der Schweiz sollen adäquate Rechtsgrundlagen für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung der muslimischen Glaubensgemeinschaften in den Kantonen geschaffen werden.
8. Die Definition „nationale religiöse Minderheit“ im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten soll auch auf die muslimische Gemeinschaft angewendet werden.
9. Für die praktizierende muslimische Bevölkerung soll die Versorgung mit geschächtem Fleisch (Halal-Fleisch) sichergestellt werden.

an die kantonalen und kommunalen Exekutivbehörden:

10. Bau- und Zonenordnungen sollen flexibler ausgelegt werden, um die Errichtung von religiösen Zentren und Kultusgebäuden zu ermöglichen. Populistischem Druck in Richtung Ungleichbehandlung von Muslimen dürfen die Behörden nicht nachgeben.
11. Kantonale resp. kommunale Friedhofsordnungen sollen so geändert werden, dass eine Bestattung nach muslimischem Ritus auf den öffentlichen Friedhöfen sichergestellt

ist. Diese Öffnung der Friedhöfe auch für andere religiöse Minderheiten soll debattiert werden.

an Arbeitgeber und Gewerkschaften:

12. Mit Leitbildern und ethischen Richtlinien soll in den Betrieben ein Klima der gleichen Wertschätzung aller Mitarbeitenden ungeachtet der Religionszugehörigkeit, gefördert werden.
13. Solche Richtlinien sollen in den Gesamtarbeitsverträgen verankert werden.
14. In den Betrieben soll eine freie Religionsausübung garantiert und mit geeigneten Massnahmen ermöglicht werden.
15. Religiöse Zugehörigkeit darf bei der Anstellung nicht als negatives Kriterium gewertet werden.
16. Für die Fälle von Mobbing, Ausgrenzung und Diskriminierung sollen innerbetriebliche Anlaufstellen geschaffen werden.

an die Verantwortlichen für Erziehung und Bildung:

17. Schaffung von Lehrstühlen für islamische Religionswissenschaften an öffentlichen Hochschulen.
18. Der Schulunterricht soll an die gemischtreligiöse Realität heutiger Schulklassen angepasst werden. Dies kann die Schulorganisation, den Unterricht und die Lehrpläne sowie die Lehrmittel und Fächergestaltung betreffen. (Als Beispiel sei das neue Fach „Religion und Kultur“ im Kanton Zürich genannt.)
19. Diskriminierungsfreie Förderung der religiösen Unterweisung in den Räumlichkeiten der Schule durch Bereitstellung der Infrastruktur.
20. Gleichbehandlung aller Religionen bei der Erteilung von Dispensen und in der Umsetzung von Feiertagsregelungen.

an Medienschaffende:

21. In Anwendung der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten ist darauf zu achten, dass keine Stereotypisierung von Muslimen in Texten, Titeln und Bildern stattfindet.
22. Hier lebende Minderheitsangehörige dürfen nicht für Geschehnisse im Ausland haftbar gemacht werden. Formulierungen, die einen Generalverdacht widerspiegeln, müssen vermieden werden.
23. Das Gespräch mit Menschen muslimischen Glaubens führen – nicht über, sondern mit Minderheiten reden/schreiben.

5. Weiterführende Literatur jüngerer Datums

AL-AZM Sadik J.; Islam und säkularer Humanismus; Tübingen 2005

ALDEEB Abu-Sahlieh Sami Awad; Ehen zwischen schweizerischen und muslimischen Partnern: Konflikte erkennen und ihnen vorbeugen; Lausanne 2003

ALDEEB Abu-Sahlieh Sami Awad; Les musulmans en Occident entre droits et devoirs; Paris 2001

ALI Tariq; Fundamentalismus im Kampf um die Weltordnung: die Krisenherde unserer Zeit und ihre historischen Wurzeln; Kreuzlingen 2002

ALLEMANN Franz, BÄUMLIN Elisabeth, KÖPPEL Urs (Hg.); Mein Nachbar ist Muslim; Informationsbeitrag der schweizerischen Kirchen zum besseren Verständnis der muslimischen Einwanderer; Freiburg, 1992

ALTERMATT Urs; Der Islam in Europa: zwischen Weltpolitik und Alltag; Stuttgart, 2006

AMIRPUR Katajun; Der Islam am Wendepunkt; liberale und konservative Reformer einer Weltreligion; Freiburg im Breisgau, 2006

ANGEHRN Thomas, WEIBEL Werner; Christlich-islamische Partnerschaften: Pastorale Handreichung der katholischen Kirche in der Schweiz; Luzern, 1999

ANGST Doris; Welche Minderheiten? Von der fehlenden Definition der nationalen Minderheit zu einer dynamischen Auslegung im Rahmenübereinkommen des Europarats; Diplomarbeit Universität Bern, 2005

Anti-Defamation-Kommission, Bnai Brith (Hg); Typisierung jüdischer Akteure in den Medien. Vergleichende Analyse von jüdischen und muslimischen Akteuren in der Berichterstattung Deutschschweizer Medien; Studie des Forschungsbereiches Öffentlichkeit und Gesellschaft - fög, Universität Zürich, 2004

BADERIN Mashood A.; International human rights and Islamic law; Oxford, 2003

BATZLI Stefan, KISSLING Fridolin, ZIHLMANN Rudolf; Menschenbilder Menschenrechte - Islam und Okzident: Kulturen im Konflikt; Zürich, 1994

BAUMANN Christoph P., JÄGGI Christian J.; Muslime unter uns. Islam in der Schweiz; Luzern/Stuttgart, 1991

BESEMER Karl; Islam im Konflikt zwischen Modernisierung und Islamisierung; Aachen, 2002

BEWLEY Aisha; Muslim women: a biographical dictionary; London, 2004

BIELEFELDT Heiner; Muslime im säkularen Rechtsstaat: Integrationschancen durch Religionsfreiheit; Bielefeld, 2003

BRENNEISEN Anne; Muslim sein in der Schweiz: Eine Annäherung an das Verständnis von muslimischer Identität; Lizentiatsarbeit an der Universität Bern, 2003

BRÜGGER Mensah Silvia, FLURY Bruno, IMBACH Pia; Die Bilder des Islam in der schweizerischen Gesellschaft; Lizentiatsarbeit an der Universität Bern, 1998

CATTACIN Sandro, GERBER Brigitta, SARDI Massimo, WEGENER Robert; Monitoring misanthropy and rightwing extremist attitudes in Switzerland. An explorative study; Geneva, 2006 (= Sociograph - Sociological Research Study No. 1)

CESARI Jocelyne (Hg); European Muslims and the secular state; Aldershot, 2006

DREYER Philipp; Allahs Kinder sprechen Schweizerdeutsch: 23 Portraits muslimischer Jugendlicher; Zürich, 2001

- Eidgenössische Ausländerkommission (Hg); Muslime in der Schweiz: Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen; Eine Studie der Forschungsgruppe „Islam in der Schweiz“ (GRIS), 2005
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus; Antisemitismus in der Schweiz. Ein Bericht zu historischen und aktuellen Erscheinungsformen mit Empfehlungen für Gegenmassnahmen; Bern 1998
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus; Muslime in der Schweiz (= Tangram Nr. 7, 1999)
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus; Religion in der Schule (= Tangram Nr. 14, 2003)
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus; Gesundheit (= Tangram Nr. 16, 2004)
- ELSDÖRFER Ulrike; Frauen im Christentum und Islam; Königstein, 2006
- European Commission against Racism and Intolerance (ECRI); General Policy Recommendation Nr. 4: National surveys on the experience and perception of discrimination and racism from the point of view of potential victims; Strasbourg, 6 March 1998 = CRI(98)30
- European Commission against Racism and Intolerance (ECRI); General Policy Recommendation Nr. 5: Combatting intolerance and discrimination against Muslims. Strasbourg, April 27, 2000 = CRI (2000)21
- European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (EUMC); The fight against Anti-Semitism and Islamophobia. Bringing Communities together; Brussels/ Vienna, 2003 (= A Summary of three Round Table Meetings Initiated by Commissioner Anna Diamantopoulou)
- Fachstelle für Rassismusbekämpfung; Weltkonferenz gegen Rassismus 2001 Durban (Südafrika). Erklärung und Aktionsprogramm mit Inhaltsübersicht und Index. Bern 2002
- FÄHNDRICH Hartmut; Unverträgliche Mentalitäten? Muslime in der Schweiz; in: PRODOLLIET Simone (Hg); Blickwechsel - Die multikulturelle Schweiz an der Schwelle zum 21. Jahrhundert; Luzern, 1998, S. 249-255
- FIBBI Rosita, KAYA Bülent, PIGUET Etienne; Le passeport ou le diplôme? Etude des discriminations à l'embauche des jeunes issus de la migration; Neuchâtel, 2003
- FILALI-Ansary Abdou; Réformer l'Islam? Une introduction aux débats contemporains; Paris, 2003
- GALLISSOT René, KILANI Mondher, RIVERA Annamaria; L'imbroglie ethnique; Lausanne, 2000
- GARTNER Barbara; Der Islam im religionsneutralen Staat: die Problematik des muslimischen Kopftuches in der Schule, des koedukativen Sport- und Schwimmunterrichts, des Gebetrufs des Muezzins, des Schächtens nach islamischem Ritus, des islamischen Religionsunterrichts und des muslimischen Bestattungswesens in Österreich und Deutschland; Frankfurt am Main, 2006
- GÖLE Nilufer, AMMANN Ludwig (Hg); Islam in Sicht: der Auftritt von Muslimen im öffentlichen Raum; Bielefeld, 2004
- GRAF Peter, ANTES Peter; Strukturen des Dialogs mit Muslimen in Europa; Frankfurt a. M., Bern, 1998
- HASSEMER Winfried; Religiöse Toleranz im Rechtsstaat: das Beispiel Islam; München, 2004
- HELLER Erdmute; Islam, Demokratie, Moderne: aktuelle Antworten arabischer Denker; München, 2001
- HIPPLER Jochen, LUEG Andrea (Hg); Feindbild Islam: oder Dialog der Kulturen; Hamburg, 2002
- HÖSSLI Nina; Muslimische Kinder in der Schule – As-salamu alaikum; Schaffhausen, 2005
- HUNTINGTON Samuel P.; Der Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert; München, 1996 (Originalausgabe: Samuel P. Huntington, The Clash of Civilizations, New York 1996.)
- JÄGGI Christian; Türkisch- und Albanisch sprechende Muslime in der Innerschweiz - Ergebnisse einer explorativen Studie über Identität und Integration von religiösen und ethnischen Minderheiten in der Innerschweiz; Meggen, 1997

- JÖDICKE Ansgar; Das Islambild in Schulbüchern der Schweiz; Zürich, 1997
- KÄLIN Walter; Grundrechte im Kulturkonflikt: Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft; Zürich, 2000
- KAUL-Seidman Lisa; Europäische Identität und kultureller Pluralismus: Judentum, Christentum und Islam in europäischen Lehrplänen: Empfehlungen für die Praxis; Bad Homburg v.d. Höhe, 2003
- KHAN Muhammad Zafrulla; Islam und Menschenrechte; Frankfurt, 2004
- KIENER Regina, KUHN Mathias; Die bau- und planungsrechtliche Gleichbehandlung im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit; Gutachten für die Eidgenössische Ausländerkommission (Hg); Bern, 2004
- KILANI Mondher; Islam et changement social; Lausanne, 1998
- KÜNG Hans; Der Islam; München, 2006
- LEWIS Bernard; Die Wut der arabischen Welt: Warum der jahrhundertelange Konflikt zwischen dem Islam und dem Westen weiter eskaliert; Frankfurt a.M., 2004
- MALIK Jamal (Hg); Muslims in Europe: from the margin to the centre, Münster, 2004
- MOUSSALI Antoine; Judaïsme, christianisme et islam: Etude comparée; Paris, 2000
- NAEF Silvia; Y a-t-il une „question de l'Image“ en Islam?; Paris 2004
- NEYRINCK Jacques, RAMADAN Tariq; Peut-on vivre avec l'islam?; Lausanne, 2004
- OTT Alexandra; Der Islam im Kreuzfeuer - Geschichte und Analyse eines westlichen Feindbildes; Lizentiatsarbeit an der Universität Zürich, 1999
- PAHUD DE MORTANGES René; Muslime und schweizerische Rechtsordnung; Freiburg, 2002
- PREMARE de Alfred-Louis; Aux origines du Coran: questions d'hier, approches d'aujourd'hui; Paris, 2004
- RAMADAN Tariq; Islam, le face à face des civilisations; Paris, 2001
- RAMADAN Tariq; Les musulmans dans la laïcité; Paris, 1998
- RENZ Andreas, LEIMGRUBER Stephan (Hg); Lernprozess Christen Muslime: gesellschaftliche Kontexte – theologische Grundlagen – Begegnungsfelder; Münster, 2002
- RIEBE Jan; Im Spannungsfeld von Rassismus und Antisemitismus: das Verhältnis der deutschen extremen Rechten zu islamistischen Gruppen; Marburg, 2006
- RIEDEL Sabine; Muslime in der Europäischen Union. Nationale Integrationskonzepte im Vergleich; Berlin, 2005 (= SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik)
- ROHE Mathias; Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen: rechtliche Perspektiven; Freiburg i. Breisgau, 2001
- ROY Olivier; L'Islam mondialisé; Paris, 2002
- SCHIFFER Sabine; Die Darstellung des Islams in der Presse: Sprache, Bilder, Suggestionen: eine Auswahl von Techniken und Beispielen; Dissertation vorgelegt an Universität Erlangen-Nürnberg, 2004
- SCHULZE Reinhard; Menschenrechte in der islamischen Diskussion; Wuppertal, 1991 (= Arbeitspapier des Instituts für internationale Politik Nr. 12)
- SCHWEIZER Gerhard; Islam und Abendland: Geschichte eines Dauerkonflikts; Stuttgart, 2003
- Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften; Les musulmans de Suisse; Zusammenfassung der Tagung vom 24./25. Mai 2002; Bern, 2003
- SEDGWICK Mark J.; Islam & Muslims: a guide to diverse experience in a modern world; Boston, 2006

The Runnymede Commission on British Muslims and Islamophobia; Islamophobia, a challenge for us all; Report of the Runnymede Trust, 1997

TIBI Bassam; Der neue Totalitarismus: „Heiliger Krieg“ und westliche Sicherheit; Darmstadt, 2004

TIBI Bassam; Im Schatten Allahs: Der Islam und die Menschenrechte; München, 2003

Tripartite Agglomerationskonferenz (Hg); Rechtliche Integrationshemmnisse. Auslegeordnung und Lösungsansätze; Bericht der Tripartiten Technischen Arbeitsgruppe „Ausländer- und Integrationspolitik“ vom 12 Oktober 2004; Bern, 2005

WAARDENBURG Jean Jacques; Islam et Occident face à face: regards de l'histoire des religions; Genève, 1998

WEIBEL Nadine B.; Par-delà le voile: Femmes d'islam en Europe; Bruxelles, 2000

YASARTÜRK Nihat; Lebenssituation und Lebensorientierung muslimischer Frauen in der Schweiz; Masterarbeit an der Universität St. Gallen, 2005

YOUSEFI Hamid Reza; Interkulturelles Denken oder Achse des Bösen: das Islambild im christlichen Abendland; Nordhausen 2005

ZOUARI Fawzia; Le voile islamique; Lausanne, 2002